

Prüfbericht

Sozialzentrum Josefsheim

Betriebs-GmbH

	Allgemeine Informationen	4
	Zusammenfassung	5
1	Grundlagen	11
2	Leistungen und Entwicklung	15
3	Organisation und Personal	19
3.1	Organisation — 19	
3.2	Pflegepersonal — 25	
4	Finanzielle Entwicklung	33
4.1	Finanzcheck — 33	
4.2	Finanzielles IKS — 40	
5	Steuerung durch Gemeinde	45
	Abkürzungsverzeichnis — 50	

Allgemeine Informationen

Vorlage an Gemeindevertretung, Landtag und Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof berichtet der Gemeindevertretung gemäß Art. 70 Abs. 2 der Landesverfassung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen aus dem Bereich der Gemeinde. Der Bericht ist nach § 5a Abs. 2 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof auch der Landesregierung und dem Landtag zu übergeben sowie zu veröffentlichen.

Geprüfte Stellen

Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH
Gemeinde Hörbranz

Prüfzeitraum

2014 bis 2017

Für ausgewählte Bereiche wie die finanzielle Entwicklung und das Personal der Gesellschaft berücksichtigte der Landes-Rechnungshof auch das Jahr 2018. Fallweise bezog er darüber hinaus aktuelle Entwicklungen mit ein.

Prüfgegenstand

Der Landes-Rechnungshof prüfte eine Beteiligungsgesellschaft der Gemeinde Hörbranz. Schwerpunkte waren Leistungen, Organisation, Personal, finanzielle Entwicklung sowie die Steuerung der Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH durch die Gemeinde. Hierbei beschränkte sich die Prüfung auf den Ansatz 420 des Gemeindehaushalts, in welchem Einnahmen und Ausgaben für das Sozialzentrum Josefsheim vorgesehen sind. Die betreubaren Wohnungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Prüfergebnis

Die Prüfergebnisse wurden den geprüften Stellen am 12. Juni 2019 zur Kenntnis gebracht. Diese gaben mit Schreiben vom 25. Juni 2019 eine Stellungnahme ab. Sie wurde vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet.

Formale Aspekte

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer. Gegebenenfalls wurden kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Zusammenfassung

Verschiedene Leistungen und Systempartner unter einem Dach

Die Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH steht im Alleineigentum der Gemeinde Hörbranz. Sie betreibt im gemeindeeigenen Gebäude ein Pflegeheim mit 46 Betten und bietet soziale Dienste an. Im Jahr 2018 wurde zudem eine betreute Wohngemeinschaft mit 12 Zimmern eröffnet. An diesem Standort sind noch weitere Anbieter von Pflegeleistungen wie der Krankenpflegeverein oder der Sozialsprengel Leiblachtal einschließlich Case Management angesiedelt. Um eine effektive Pflegeversorgung in der Region sicherzustellen, ist eine enge Zusammenarbeit der Systempartner wichtig. Die kurzen Wege bieten eine gute Voraussetzung dafür. Größter Geschäftsbereich der Gesellschaft ist die stationäre Pflege und Betreuung. Die teilstationäre Betreuung verzeichnete in den Jahren 2014 bis 2018 abweichend zur landesweiten Entwicklung einen starken Rückgang. Bei den sozialen Diensten stiegen insbesondere die Anzahl der Schüler- und Kinderessen markant, sie wiesen positive Deckungsbeiträge auf.

Nach Jahren mit Fehlbeträgen ein positives Ergebnis im Jahr 2018 erzielt

Im Zeitraum 2014 bis 2017 erwirtschaftete die Gesellschaft jährlich Fehlbeträge, insgesamt € -385.800. Erst im Jahr 2018 erzielte sie einen Überschuss von € 123.600. Der Bilanzverlust beträgt nach wie vor € -0,82 Mio. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Gesellschaft die Auslastung um beinahe fünf Prozentpunkte auf 98 Prozent steigern und Erträge aus der betreuten Wohngemeinschaft erlangen. Um die Ergebnisverbesserung auch für die Folgejahre abzusichern, bedarf es einer differenzierten Analyse nach Leistungsbereichen und Maßnahmen. Änderungen der Rahmenbedingungen für die Pflegefinanzierung können das Ergebnis wesentlich beeinflussen. Personalkosten sind die größte Aufwandsposition, sie stiegen allerdings weniger stark als die Umsatzerlöse. Die Handhabung von Mieten und Instandhaltungen stellte aus Sicht des Landes-Rechnungshofs ein Entgegenkommen der Gemeinde dar. Aufwendungen für Lebensmittel und Getränke standen im Fokus der wirtschaftlichen Betrachtung der Gesellschaft.

Mehrere Mängel im Internen Kontrollsystem festgestellt

Regelungen für ein finanzielles Internes Kontrollsystem sind weitgehend nicht vorhanden. Das Vier-Augen-Prinzip und eine Funktionstrennung sind nicht durchgehend eingehalten. Der Geschäftsführer ist für alle Bankkonten einzelzeichnungsberechtigt, die Kassaführung erfolgt ausschließlich durch diesen. Damit kommt es zu Auszahlungen und Genehmigungen an ihn selbst. Mit der Firmenkreditkarte tätigte er regelmäßig auch private Einkäufe, nach seinen Angaben wurden sie allerdings erstattet. Anpassungsbedarf besteht überdies bei

zustimmungspflichtigen Geschäften. Derzeit kann er Geschäfte, die nicht im Budget vorgesehen sind bis zu einem bestimmten Betrag durchführen. Buchführungsgrundsätzen wie Vollständigkeit der Belege ist mehr Beachtung zu schenken. Da Belege teilweise nicht vorgelegt wurden, war nicht feststellbar, ob es sich um betriebliche Aufwendungen handelte. Der Landes-Rechnungshof kritisiert ausdrücklich, dass der Geschäftsführer Dienstreisen mit privater Begleitung betrieblich abrechnete. Erst im Zuge der Prüfung beglich er anteilige Kosten. Ebenso wurden im Pflegebetrieb verschiedene Verbesserungspotenziale festgestellt. So ist es grundsätzlich unzulässig, vom Tarif umfasste Leistungen zusätzlich an Bewohner weiterzuerrechnen. Darüber hinaus übertrafen die daraus erzielten Einnahmen die Ausgaben deutlich. Der Zugang zu suchtmittelhaltigen Arzneien ist aus Risikoaspekten auf möglichst wenige Personen zu beschränken. Eingehobene Kauttionen sind auf einem speziellen Treuhandkonto auszuweisen.

Pflegepersonalplanung gezielt mit Mindestvorgaben des Landes abstimmen

Der Landes-Rechnungshof prüfte die Pflegepersonalausstattung sowie den Einsatz für einen zwölfmonatigen Zeitraum anhand der Mindestvorgaben des Landes. Das Ergebnis zeigte, dass in der Gesellschaft Bedarf besteht, sich besser darüber zu informieren, um die Personalplanung entsprechend abzustimmen. Aus der Analyse ging ebenfalls hervor, dass die Personalausstattung insgesamt ausreichend war. Allerdings lagen bei diplomierten Pflegekräften sehr häufig Unterschreitungen der Soll-Werte vor. Dies und der regelmäßige Einsatz dieser Berufsgruppe im Nachtdienst führten auch dazu, dass die für sie vorgesehenen Personalleistungsstunden während des Tages überwiegend nicht erreicht werden konnten. Im assistierenden Dienst kam es hingegen zu Überschreitungen. Zudem stand eine in dieser Form ungeeignete interne Planungsvorlage in Verwendung. Sie ist entsprechend anzupassen. Um die Planungssicherheit zu erhöhen, sind die Dienste vermehrt an Berufsgruppen zu koppeln.

Steuerung durch Gemeinde ausbauen

Die Gemeinde Hörbranz sicherte sich als Alleingesellschafterin die Steuerung von Belegung und Qualität. Dazu hat sie jedoch vorgesehene Berichtspflichten verstärkt einzufordern. Im Prüfzeitraum gab es keine Generalversammlung, die Gemeinde entsandte keine Vertreter. Wesentliche Beschlüsse wurden daher nicht vom zuständigen Organ gefasst. In den Jahren 2014 bis 2018 brachte die Gemeinde erhebliche Mittel in Höhe von € 0,73 Mio. sowohl für die Gesellschaft als auch die Immobilie auf. Deren Aufnahme in eine mehrjährige Finanzplanung auf Basis von Haushaltsstellen ist daher zweckmäßig. Rechte und Pflichten sind in einem schriftlichen Mietvertrag zu klären.

Empfehlungen

Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH

Leistungen und Entwicklung

1. Maßnahmen zur Sicherung einer weiterhin hohen Auslastung in der stationären Pflege und Betreuung treffen (Punkt 2, Leistungen und Entwicklung, Seite 15).
2. Anzahl der Schüler- und Kinderessen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß anpassen (Punkt 2, Leistungen und Entwicklung, Seite 15).
3. Attraktivität der teilstationären Betreuung mit relevanten Systempartnern analysieren (Punkt 2, Leistungen und Entwicklung, Seite 15).

Organisation und Personal

4. Zusammenarbeit mit Case Management stärken und weiterentwickeln (Punkt 3.1, Organisation, Seite 19).
5. Kautionen wie gesetzlich vorgesehen einheben (Punkt 3.1, Organisation, Seite, 19).
6. Zugang zu suchtmittelhaltigen Arzneimitteln auf möglichst wenige Personen beschränken (Punkt 3.1, Organisation, Seite 19).
7. Mit Mindestpersonalanforderungen des Landes detailliert auseinandersetzen (Punkt 3.2, Pflegepersonal, Seite 25).
8. Personalrekrutierung und Personalentwicklung weiter gezielt ausbauen (Punkt 3.2, Pflegepersonal, Seite 25).
9. Eingesetzte interne Personalplanungsvorlage verbessern (Punkt 3.2, Pflegepersonal, Seite 25).
10. Dienste vermehrt an Berufsgruppen koppeln und Komplexität möglichst reduzieren (Punkt 3.2, Pflegepersonal, Seite 25).
11. Qualifikation der Pflegedienstleitung in ausreichendem Umfang nachweisen (Punkt 3.2, Pflegepersonal, Seite 25).

Finanzielle Entwicklung

12. Ergebnisverbesserung differenziert analysieren und positive Entwicklung nachhaltig sicherstellen (Punkt 4.1, Finanzcheck, Seite 33).
13. Kostenstellenrechnung einführen (Punkt 4.1, Finanzcheck, Seite 33).
14. Saldenliste aktualisieren (Punkt 4.1, Finanzcheck, Seite 33).

15. Regelungen zu internem finanziellen Kontrollsystem erarbeiten und umsetzen (Punkt 4.2, Finanzielles IKS, Seite 40).
16. Vier-Augen-Prinzip durchgängig einhalten (Punkt 4.2, Finanzielles IKS, Seite 40).
17. Für alle Bankkonten Kollektivzeichnung einführen (Punkt 4.2, Finanzielles IKS, Seite 40).
18. Ausgaben für private Zwecke aus Mitteln der Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH unterlassen (Punkt 4.2, Finanzielles IKS, Seite 40).
19. Gesellschafts- und Geschäftsführervertrag hinsichtlich zustimmungspflichtiger Geschäfte anpassen (Punkt 4.2, Finanzielles IKS, Seite 40).
20. Wertgrenzen für alle zum Einkauf Berechtigten schriftlich festlegen (Punkt 4.2, Finanzielles IKS, Seite 40).

Gemeinde Hörbranz

Steuerung durch Gemeinde

1. Vertreter in Generalversammlung entsenden und erforderliche Beschlüsse verlangen (Punkt 5, Steuerung durch Gemeinde, Seite 45).
2. Berichtspflichten von Gesellschaftsorganen einfordern (Punkt 5, Steuerung durch Gemeinde, Seite 45).
3. Schriftlichen Mietvertrag mit Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH abschließen (Punkt 5, Steuerung durch Gemeinde, Seite 45).
4. Zahlungen an Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH in zuständigen Gemeindeorganen beschließen (Punkt 5, Steuerung durch Gemeinde, Seite 45).
5. Mittel für Sozialzentrum Josefsheim in mittelfristige Finanzplanung auf Basis von Haushaltsstellen aufnehmen (Punkt 5, Steuerung durch Gemeinde, Seite 45).

Kenndaten

Gebarungsentwicklung SZ GmbH und Gemeinde Hörbranz

der Jahre 2014 bis 2018

in Tsd. €

	2014	2015	2016	2017	2018
Gewinn- und Verlustrechnung					
Erträge	2.701	2.668	2.699	2.736	3.029
Aufwendungen	2.728	2.908	2.771	2.790	2.907
Finanzergebnis	2	1	1	1	1
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-25	-238	-70	-53	124
Bilanzverlust	-584	-822	-893	-945	-822
Bilanz					
Bilanzsumme	568	684	624	744	915
Eigenkapitalquote in Prozent	74	53	46	52	69
Leistungserlöse					
Stationäre Pflege und Betreuung	2.429	2.479	2.504	2.414	2.731
Teilstationäre Betreuung	57	43	17	19	13
Soziale Dienste	119	118	130	224	222
Personal und Belegung					
Vollzeitbeschäftigte per 31.12.	41,98	42,06	39,99	38,38	40,76
Auslastung gesamt in Prozent*	99	98	97	93	98
Ø Pflegeheimstufe	5,69	5,75	5,64	5,61	5,46
Gemeinde					
Saldo Sozialzentrum Josefsheim	-52	128	46	99	504
<i>davon an SZ GmbH</i>	0	177	0	148	**245
Freie Finanzspitze II	912	1.189	1.176	1.771	1.577

* auf Basis 46 Betten

** inklusive Erstattung Instandhaltungsaufwand

Quelle: SZ GmbH, Gemeinde Hörbranz; Berechnungen Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

1 Grundlagen

Die Gemeinde Hörbranz betreibt ein Pflegeheim mit 46 Betten in einer eigenen Gesellschaft. Eine Kooperation mit privaten Betreibern wurde nicht eingegangen, damit die Steuerung von Belegung und Qualität weitgehend in ihrem Einflussbereich bleibt. Als alleinige Eigentümerin trägt sie die Gesamtverantwortung. Der steigende Bedarf an Pflege- und Betreuungsleistungen erfordert auch eine enge Zusammenarbeit der Systempartner in der Region.

Situation	<p>Das Sozialzentrum Josefsheim beherbergt u.a. ein Pflegeheim mit insgesamt 46 Betten. Die Immobilie, die im Eigentum der Gemeinde Hörbranz steht, wurde im Jahr 1996 generalsaniert und erweitert. Im Mai 2018 kam es zur Eröffnung eines Zubaus mit einer betreuten Wohngemeinschaft (betreute WG) sowie betreubarer Wohnungen. Dafür räumte die Gemeinde der Vorarlberger gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. ein Baurecht für 70 Jahre ein. Die betreute WG gehört zum Pflegeheim und wird von diesem angemietet. Die betreubaren Wohnungen werden über die Gemeinde vergeben.</p>
Gründung	<p>Betriebsgesellschaft der Gemeinde</p> <p>Zur Führung des Pflegeheims und zum Angebot weiterer sozialer Dienste gründete die Gemeinde die Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH (SZ GmbH). Diese nahm Anfang des Jahres 1996 ihren Betrieb auf und übt ihre Tätigkeit ohne Gewinnabsicht ausschließlich für gemeinnützige Zwecke aus. Die Gemeinde ist alleinige Gesellschafterin. Von einer Kooperation mit privaten Betreibern wurde Abstand genommen. Laut Auskunft des Bürgermeisters sollte die Steuerung von Belegung und Qualität weitgehend im Einflussbereich der Gemeinde verbleiben.</p>
Organe	<p>Die Organe der SZ GmbH sind die Generalversammlung (GenV), der Geschäftsführer sowie ein Beirat. Letzterer wurde mit Gesellschaftsvertrag eingerichtet. Dem Beirat kommen neben der beratenden Funktion der Geschäftsführung insbesondere Zustimmungsrechte zu bestimmten Geschäften zu. Eine Aufsichtsratspflicht besteht nicht.</p>
Bundesregelungen	<p>Rechtsrahmen für den Pflegebetrieb</p> <p>In berufsrechtlicher Hinsicht ist vor allem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) von Relevanz. Darin finden sich Regelungen zum Berufsbild und</p>

Kompetenzbereich sowie zur Ausbildung von bestimmten im Pflegebereich tätigen Berufsgruppen. Dazu gehören die diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekräfte (DGKP) sowie die im Jahr 2016 neu eingeführten Pflegefachassistenten und Pflegeassistenten. Letztere wurden vormals als Pflegehelfer bezeichnet.

Im Pflegeheimbetrieb gelangen darüber hinaus u.a. das Suchtmittelgesetz (SMG), das Heimaufenthaltsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen sowie das im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) angesiedelte Heimvertragsrecht zur Anwendung.

Bestimmungen zur Finanzierung des pflegebedingten Mehraufwands finden sich im Bundespflegegeldgesetz (BPGG). Dieses sieht für Pflegebedürftige eine teilweise Abgeltung in Form eines pauschalierten Beitrags nach sieben Stufen vor. Weitere finanzielle Regelungen für die Gebietskörperschaften ergeben sich aus dem Pflegefondsgesetz (PFG), welches auch Vorgaben zur österreichweiten Harmonisierung des Dienstleistungsangebots in der Langzeitpflege enthält.

Landesregelungen

Auch auf Landesebene bestehen berufsrechtliche Vorschriften im Gesetz über Sozialbetreuungsberufe. Dieses betrifft Diplom- und Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit sowie Heimhilfen.

Das Pflegeheimgesetz (PHG) enthält u.a. Pflichten der Heimträger. Danach haben diese für die angemessene Pflege der Bewohner zu sorgen. Konkretisierungen zur Pflegepersonalausstattung finden sich insbesondere in einem Durchführungserlass aus dem Jahr 2009 in der Fassung 2014 (PHG-Erlass).

Hilfsbedürftigen Menschen – wie solchen in Pflegeheimen ohne ausreichendes Einkommen – steht Mindestsicherung zu. Dazu enthalten das Mindestsicherungsgesetz und die Mindestsicherungsverordnung entsprechende Regelungen, auch zur Finanzierung aus Mitteln des Sozialfonds. Neuerungen in der Mindestsicherung sind durch ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes geplant. Selbstzahler tragen hingegen Pflegeheimkosten zur Gänze aus eigenem Einkommen.

Seit Abschaffung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 ist im Rahmen der Mindestsicherung der Zugriff auf das Vermögen von in stationären Einrichtungen aufgenommenen Personen bzw. deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Ob auch die betreute WG davon umfasst ist, wurde noch nicht abschließend geklärt.

Die Landesregierung hat nach dem PHG zur Prognose des zukünftigen Ausbaus von Pflegeheimplätzen einen Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) zu erstellen. Dieser geht vom Grundsatz des Vorrangs der ambulanten vor der stationären

Betreuung aus. Auch Tagesbetreuung und betreute Wohngemeinschaften finden im BEP Berücksichtigung. Das Leiblachtal bildet eine von gesamt 19 Planungsregionen im Land. Laut aktuell gültigem Plan aus dem Jahr 2015 gab es in Vorarlberg 2.399 Pflegeheimplätze, davon entfielen 148 auf das Leiblachtal. Er prognostiziert einen landesweiten Ausbaubedarf von insgesamt 125 Pflegeheimplätzen bis zum Jahr 2025, rund 50 betreffen den Ballungsbereich Bregenz-Dornbirn. Ebenso ergibt sich nach ihm auf Basis der demografischen Entwicklung ein steigender Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen und betreuten Wohngemeinschaften.

Systempartner im Leiblachtal

Sozialsprengel

Der Sozialsprengel Leiblachtal ist ein Verein der Gemeinden Eichenberg, Hohenweiler, Hörbranz, Lochau und Möggers mit insgesamt 14.500 Einwohnern. Er bietet Leistungen wie ambulante Betreuungsdienste sowie Essen auf Rädern an und organisiert das Case Management der Planungsregion. Dessen Aufgaben sind insbesondere die Erstellung individueller Betreuungs- und Pflegekonzepte sowie Finanzierungsabklärungen. Dazu nutzt er Räumlichkeiten im Sozialzentrum Josefsheim.

Weitere Anbieter

In der Region gibt es drei Krankenpflegevereine (KPV), welche Pflege und Betreuung im gewohnten Umfeld anbieten. Der KPV Hörbranz, bei dem der Geschäftsführer der SZ GmbH Vorstandsmitglied ist, verfügt ebenfalls über ein Büro im Zubau des Sozialzentrums Josefsheim. Ein weiteres Pflegeheim mit 118 Betten befindet sich in Lochau.

Bewertung

Die Gemeinde Hörbranz hat sich die Einflussnahme auf Belegung und Qualität im gemeindeeigenen Pflegeheim gesichert. Von einer Kooperation mit privaten Betreibern wurde bewusst Abstand genommen. Sie trägt daher die Gesamtverantwortung für die SZ GmbH und hat für die Steuerung der Gesellschaft zu sorgen. Dafür bedarf es ausreichender Informationen. Der Betrieb eines Pflegeheims zeichnet sich weiters durch Einhaltung zahlreicher und vielschichtiger Bundes- und Landesregelungen aus, die laufenden Änderungen unterworfen sind.

Im Gebäude des Sozialzentrums Josefsheim werden an einem Standort wichtige Leistungen zur Versorgung der pflegebedürftigen Bevölkerung der eigenen Gemeinde und der Region von verschiedenen Anbietern erbracht. Kurze Wege ermöglichen eine enge Zusammenarbeit der wichtigen Systempartner. Der Landes-Rechnungshof regt an, diesen Vorteil entsprechend zu nutzen, da deren Kooperationsbedarf bei der prognostizierten Zunahme des Bedarfs an Pflege- und Betreuungsleistungen weiter steigen wird. Mit Eröffnung der betreuten WG leistete die Gemeinde einen Beitrag zur Erweiterung des Angebots in der Region.

**Stellungnahme
der Gemeinde**

Als Vorsitzender im Beirat der Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH und Bürgermeister der Marktgemeinde Hörbranz begrüße ich die eingehende Prüfung der Geschäftsgebarung von unserem Sozialzentrum und danke den beteiligten Mitarbeiterinnen des Landes-Rechnungshof für die sorgfältige und respektvolle Arbeit.

Für die Marktgemeinde Hörbranz ist die Leitung und Steuerung des Pflegebereichs schon seit vielen Jahren eine der Kernaufgaben der Gemeinde und wir haben uns in der Vergangenheit bewusst dafür entschieden, die Gesamtverantwortung und die Steuerung vom Sozialzentrum Josefsheim im direkten Aufgabenbereich der Gemeinde zu belassen.

Die gute Begleitung, Betreuung und Pflege unserer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wird in unserer Gemeinde in mehreren Lebens-Phasen durch den Einsatz von öffentlichen Gemeindemitteln unterstützt:

Phase I: Unterstützung der Betreuung und Pflege daheim durch die Bereitstellung von Mitteln für die ambulanten Dienste KPV, MOHI, Case- und Caremanagement, Angehörigenbetreuung, Tagesbetreuung im Sozialzentrum Josefsheim, div. Seniorenangebote zu den verschiedenen spezifischen Themen (z.B. Demenz u.a.) und Unterstützung der Seniorenvereinigungen (z.B. Seniorenbörse, Seniorentreffen u.a.)

Phase II: Betreubare, heimgelagerte Wohnungen beim Sozialzentrum Josefsheim mit der Anstellung einer Fachkraft für die Agenden der BewohnerInnen

Phase III: Betreute Wohngemeinschaft in der neuen Wohnanlage beim Sozialzentrum Josefsheim

Phase IV: Pflegeheim Sozialzentrum Josefsheim

Da davon auszugehen ist, dass der Betreuungs- und Pflegebedarf in Zukunft weiter steigen wird und aus Kapazitätsgründen zukünftig vermehrt über die Gemeindegrenzen hinaus geplant werden muss, werden derzeit in den verschiedenen Hilfs-Organisationen der Region Leiblachtal Überlegungen angestellt, gemeindeübergreifende Kooperations- und Pflegenetze im und für das ganze Leiblachtal zu stärken und auszuweiten.

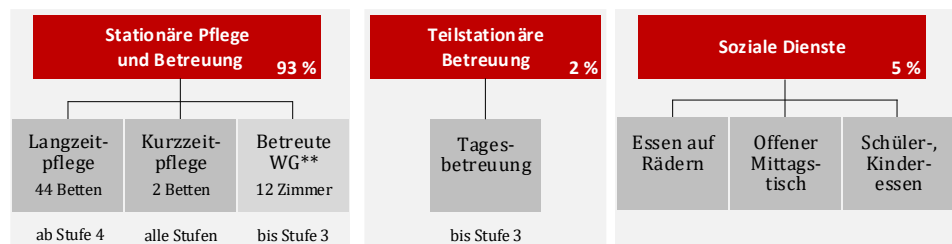
2 Leistungen und Entwicklung

Stationäre Pflege und Betreuung ist der größte Geschäftsbereich der SZ GmbH. Maßnahmen zur Sicherung einer weiterhin hohen Auslastung sind zu treffen. Teilstationäre Betreuung ging in dieser Gesellschaft stark zurück. Dies erfordert eine Analyse unter Berücksichtigung der landesweit abweichenden Entwicklung. Schüler- und Kinderessen erwirtschafteten positive Deckungsbeiträge, sie sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu reduzieren.

Situation Die SZ GmbH erbringt Leistungen in drei Geschäftsbereichen: Stationäre Pflege und Betreuung, teilstationäre Betreuung sowie soziale Dienste. Diese trugen im Prüfzeitraum der Jahre 2014 bis 2017 in verschiedenem Ausmaß zu den Gesamterträgen von € 10,82 Mio. bei und entwickelten sich unterschiedlich.

Leistungen nach Geschäftsbereichen

anteilige Erträge* in den Jahren 2014 bis 2017



* inklusive Zuschüsse und Weiterverrechnung

** ab Mai 2018

Quelle: SZ GmbH; Berechnung und Darstellung Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

Auf den Geschäftsbereich stationäre Pflege und Betreuung entfielen 93 Prozent der Gesamterträge, auf die teilstationäre Betreuung 2 und auf die sozialen Dienste 5 Prozent. Letztere umfassen auch sonstige Erträge.

Stationäre Pflege und Betreuung

Lang- und Kurzzeitpflege

In der Lang- und Kurzzeitpflege werden Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht. Die Aufnahme in die Langzeitpflege erfolgt in Vorarlberg vorwiegend ab PflegeheimEinstufung 4. Im Rahmen der Kurzzeitpflege können zur Entlastung und Erholung pflegender Angehöriger Pflegebedürftige bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr stationär versorgt werden. Dies wird als Urlaub von der Pflege bezeichnet. Daneben können Pflegebedürftige nach einem Krankenhausaufenthalt

bis zu 28 Tage im Kalenderjahr zum Aufbau der häuslichen Pflege in ein Pflegeheim aufgenommen werden. Diese weitere Form der Kurzzeitpflege wird als Übergangspflege bezeichnet.

Die Lang- und Kurzzeitpflege erfolgt im Gebäude des Sozialzentrums Josefsheim auf drei Stockwerke verteilt. Diese entsprechen jeweils einem Wohnbereich. Im Wohnbereich I und II befinden sich je 18 Langzeitpflegezimmer und je ein Zimmer für Kurzzeitpflege, im Wohnbereich III acht für Langzeitpflege.

Die Gesamtbelegung in der Lang- und Kurzzeitpflege sank in der SZ GmbH von 99 Prozent im Jahr 2014 auf 93 Prozent im Jahr 2017. Im Jahr 2018 stieg sie auf 98 Prozent. Die Gesellschaft benötigt laut Angaben des Geschäftsführers durchschnittlich eine Woche zur Nachbelegung und liegt damit über der Nachbelegungsdauer anderer Heime.

Betreute WG Die betreute WG umfasst 12 Einzelzimmer. Diese Wohnform dient der Förderung der Autonomie und der sozialen Integration von Bewohnern mit Hilfs- und Betreuungsbedarf. Sie kann grundsätzlich bis Pflegeheimeinstufung 3 in Anspruch genommen werden. Pflegeleistungen werden nicht erbracht.

Teilstationäre Betreuung

Tagesbetreuung Eine Aufnahme in die Tagesbetreuung findet im Land grundsätzlich bis Pflegeheimeinstufung 3 statt. Die Betreuung in der SZ GmbH erfolgte im Prüfzeitraum täglich zwischen 9:00 und 17:30 Uhr in der Regel eingebunden in den laufenden Pflegeheimbetrieb. Fahrdienste können gegen Entgelt bezogen werden. In den überprüften Jahren erhöhte die SZ GmbH die Pauschale pro Kilometer von € 0,80 auf € 1,20. Die Anzahl der betreuten Personen ging von 20 auf 10 zurück, die Leistungsstunden um 69 Prozent. Die landesweite Entwicklung zeigte im gleichen Zeitraum einen Rückgang der Betreuten um 4 Prozent sowie der Leistungsstunden um 11 Prozent.

Im Jahr 2018 sank die Anzahl der betreuten Personen in der geprüften Gesellschaft auf 7. Im Leiblachtal bietet nur die SZ GmbH eine Tagesbetreuung an. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen im Jahr 2018 in Vorarlberg die Betreuten um 16 Prozent sowie die Leistungsstunden um 6 Prozent.

Soziale Dienste

Essen auf Rädern Die SZ GmbH stellt dem Sozialsprengel Mahlzeiten für Essen auf Rädern zur Verfügung. Zustellung und Abrechnung erfolgen durch diesen. Der Abgabepreis pro Mahlzeit veränderte sich im Prüfzeitraum nicht. Die Anzahl dieser Essen ging in den Jahren 2014 bis 2017 um 14 Prozent auf 5.600 zurück und blieb im Folgejahr weitgehend konstant. Der für das Jahr 2017 errechnete Deckungsbeitrag war positiv.

Offener Mittagstisch

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft täglich einen offenen Mittagstisch im Sozialzentrum Josefsheim an. Eine Mahlzeit inklusive Getränk kostete im Prüfzeitraum € 6,60, deren Anzahl wurde in der SZ GmbH nicht erhoben. Die Anzahl der vom Landes-Rechnungshof errechneten Mahlzeiten sank im Prüfzeitraum von 500 auf 90 und stieg im Folgejahr auf 800 an.

Schüler- und Kinderessen

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden insgesamt 76.200 Essen an vier Schulen und sieben Kindergärten in Hörbranz sowie Lochau geliefert. Davon entfielen 52 Prozent auf Hörbranz und 48 Prozent auf Lochau. Der Verkaufspreis war in beiden Gemeinden sowie in Schulen und Kindergärten unterschiedlich. Er betrug zwischen € 4,00 und € 4,40. Der Geschäftsführer erstellte im Zuge der Prüfung des Landes-Rechnungshofs Kalkulationen für das Jahr 2017, diese wiesen positive Deckungsbeiträge auf. Die Anzahl der Schüler- und Kinderessen stieg von 14.200 auf 23.600 und nahm in beiden Gemeinden zu.

Im Jahr 2018 erhöhte sich die Anzahl aller Mahlzeiten nochmals um 11.000. Davon entfielen 1.900 auf Schüler- und Kinderessen sowie 8.800 auf die betreute WG. Laut Information des Geschäftsführers wurde im Jahr 2018 an Schultagen die Kapazitätsgrenze in der Küche und bei der Auslieferung erreicht. Der Beirat der SZ GmbH thematisierte dies in der Sitzung vom November 2018. Als Ziel wurde festgehalten, das gesamte Schüler- und Kinderessen für Lochau mit Juli 2019 einzustellen.

Bewertung

Stationäre Pflege und Betreuung ist der Hauptgeschäftsbereich der SZ GmbH. Die Auslastung ging jedoch bis zum Jahr 2017 sukzessive zurück. Dies ist auch auf die vergleichsweise längere Nachbelegungsdauer zurückzuführen. Im Folgejahr konnte sie wieder gesteigert werden. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sind Maßnahmen zur Sicherung einer weiterhin hohen Auslastung zu treffen.

Im Geschäftsbereich soziale Dienste fanden insbesondere die Schüler- und Kinderessen eine überaus hohe Akzeptanz und stiegen kontinuierlich. Mit ihnen konnten positive Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden. Deren Reduktion ist daher nur im unbedingt notwendigen Ausmaß wirtschaftlich sinnvoll. Auffällig waren die überaus hohen Schwankungen für den offenen Mittagstisch.

Der Rückgang in der teilstationären Betreuung ist weitaus höher als die landesweite Entwicklung. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Attraktivität dieser Leistung in der SZ GmbH auf. Der Landes-Rechnungshof hält eine Analyse und Diskussion unter Einbindung der relevanten Systempartner für zweckmäßig, um die Bedeutung dieses Angebots für das Leiblachtal entsprechend zu berücksichtigen.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Maßnahmen zur Sicherung einer weiterhin hohen Auslastung in der stationären Pflege und Betreuung zu treffen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Anzahl der Schüler- und Kinderessen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß anzupassen.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Attraktivität der teilstationären Betreuung mit den relevanten Systempartnern zu analysieren.

Stellungnahme der SZ GmbH *Eine schnellere Nachbelegung der Pflegebetten ist auch im Sinne der SZ GmbH. Leider ist dies nicht immer möglich. Wir berücksichtigen bei einer Nachbelegung nicht nur die betriebswirtschaftlichen Faktoren, sondern sind auch an die Grenzen der Personalkapazität gebunden.*

Aufgrund der Haupturlaubszeit und der vielen Krankenstände wurden die Urlaubs- & Übergangsbetten sowie ein Langzeitbett im Zeitraum von Juli bis September 2017 nicht belegt. Die Beschäftigten in der SZ GmbH arbeiten immer wieder bis über die Belastungsgrenze hinaus. Daher waren wir gezwungen nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung eine Entlastung (Burnout Prophylaxe) der Mitarbeiterinnen herbeizuführen.

Durch den Neubau mit der betreuten Wohngemeinschaft „Mitanand“ sowie des betreubaren Wohnens ist die Küche der SZ GmbH bereits an ihre Belastungsgrenze gestoßen. Um eine hohe Qualität im Haus sowie bei den Kinder- und Schüleressen in Hörbranz zu gewährleisten wird ein Teil der Essen mit 31.12.2019 abgegeben.

Es laufen derzeit Gespräche mit dem Sozialsprengel Leiblachtal (MOHI, Case Management) über die Zukunft der teilstationären Betreuung. Es gibt verschiedene Ansatzpunkte die im Detail noch geklärt werden müssen.

3 Organisation und Personal

3.1 Organisation

Zuständigkeiten und Personalverantwortlichkeiten sind im Organigramm der Gesellschaft festgelegt. In der Ablauforganisation sind Verbesserungen notwendig. Diese betreffen insbesondere Kautionen, für die ein Treuhandkonto einzurichten ist. Zudem ist der Zugang zu suchtmittelhaltigen Arzneimitteln auf möglichst wenige Personen zu beschränken. Heimverträge wurden im Zuge der Prüfung überarbeitet.

Aufbauorganisation

Situation

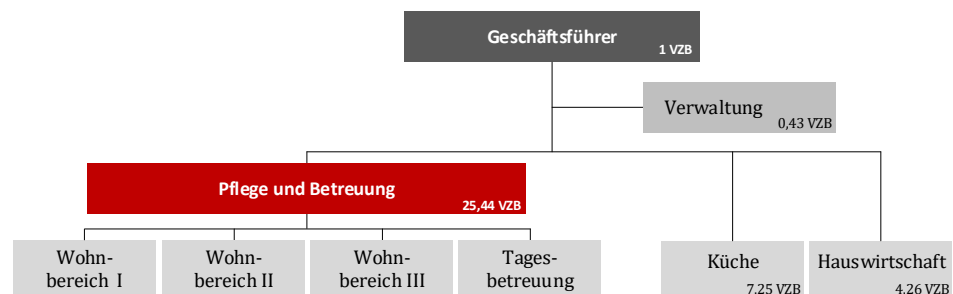
Zum 31. Dezember 2017 wies die SZ GmbH neben einem Vollzeit-Geschäftsführer 58 Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsausmaß von 37,38 Vollzeitbeschäftigten (VZB) auf. Darin sind auch Leasing-Mitarbeitende enthalten. In der stationären Pflege und Betreuung sowie der teilstationären Betreuung waren 38, in der Hauswirtschaft 10, in der Küche 9 Personen und in der Verwaltung 1 Person tätig. Im Prüfzeitraum sanken die VZB um 3,60. Zum 31. Dezember 2018 stieg der Personalstand auf 39,76 VZB. Dies war vor allem auf die neu eröffnete betreute WG zurückzuführen.

Organigramm

Dem Geschäftsführer, der seine Funktion seit Juli 2012 inne hat, sind die Pflege und Betreuung, Küche, Hauswirtschaft und Verwaltung nachgeordnet.

Organigramm SZ GmbH

Stand 2017



Quelle: SZ GmbH; Darstellung Landes-Rechnungshof

Für die Pflege und Betreuung wurde die Pflegedienstleitung (PDL) im Oktober 2017 durch eine vormalige Wohnbereichsleiterin neu besetzt. Sie war zu diesem Zeitpunkt mit 0,80 VZB beschäftigt, aktuell mit 0,90 VZB. Jedem Wohnbereich steht eine Leitung vor. Pflege- und Betreuungsleistungen werden durch den gehobenen und assistierenden Dienst sowie Heimhilfen erbracht. Der Landes-Rechnungshof fasst Pflegeassistenten (PA), Diplom- und Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit unter assistierendem Dienst zusammen. Die Küche verfügt über eine eigene Leitung im Ausmaß von einem VZB. Die Hauswirtschaft und die Verwaltung führt der Geschäftsführer derzeit selbst.

Führungsinstrumente

Der Geschäftsführer tauscht sich in täglichen Jours Fixes mit der PDL aus. Mit ihr führt er auch ein jährliches Mitarbeitergespräch, nicht aber mit Mitarbeitenden der Verwaltung, Küche und Hauswirtschaft.

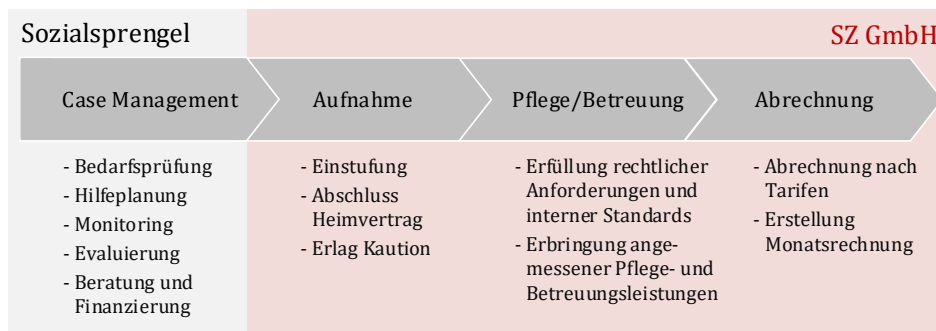
Zwischen der PDL und den Wohnbereichsleiterinnen finden monatliche Führungsmeetings und jährliche Zielgespräche statt, quartalsweise auch Sitzungen des Palliativteams und des Nachtdienstes. Diese werden protokolliert und archiviert. Auch die Wohnbereichsleiterinnen führen nach Information der PDL mit ihren Mitarbeitenden jährliche Zielgespräche. Für alle Bediensteten bestehen überdies Stellenbeschreibungen.

Analyse

Ablauforganisation

Der Landes-Rechnungshof analysierte in der SZ GmbH wesentliche Abläufe in der Aufnahme, Pflege und Betreuung sowie Abrechnung. Das Case Management ist dem vorgelagert und erfolgt über den Sozialsprengel.

Wesentliche Abläufe



Quelle: Unterlagen SZ GmbH sowie Sozialsprengel; Darstellung Landes-Rechnungshof

Case Management

Laut Richtlinie des Landes zur Förderung des Case Managements muss sichergestellt werden, dass die Aufnahme in die Anmeldeleiste für ein Pflegeheim nur über dieses erfolgt. In der SZ GmbH kam es teilweise zu unterschiedlichen Ansichten

zwischen dem Geschäftsführer und der Case Managerin, wobei ein klärendes Gespräch zur Verbesserung der Zusammenarbeit geführt wurde.

Aufnahme Bei der Aufnahme in ein Pflegeheim werden Pflegebedürftige nach pflegerischer Beurteilung durch die PDL in eine von sieben Pflegeheimstufen eingeteilt. Diese orientieren sich an den Kriterien des Landesverbands Heim- und Pflegeleitungen Vorarlbergs. Sie berücksichtigen beispielsweise Mobilität, Essen und Trinken, Pflege sowie soziales Verhalten. Die Pflegeheimeinstufung unterscheidet sich von jener nach dem BPGG. Über Neuaufnahmen entscheidet nach Auskunft der SZ GmbH letztlich der Geschäftsführer. Vorzugsweise werden in Hörbranz wohnhafte Personen aufgenommen, danach Pflegebedürftige aus der Region sowie schließlich Personen aus weiteren Gemeinden.

Das Heimvertragsrecht regelt die Pflege, Unterkunft und Betreuung von Pflegeheimbewohnern. Auf die betreute WG findet es keine Anwendung. Der Geschäftsführer adaptierte den ursprünglich vom Land ausgearbeiteten Musterheimvertrag anlässlich der Eröffnung der betreuten WG. Diese Vertragsvorlage steht für alle Leistungen im Geschäftsbereich stationäre Pflege und Betreuung in Verwendung.

Im KSchG werden u.a. zwingende Vertragsinhalte festgelegt. Insbesondere ist das Entgelt in Hotelleistungen wie Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung sowie in besondere Pflegeleistungen und zusätzliche Leistungen aufzuschlüsseln, um allfällige gewährleistungsrechtliche Ansprüche berechnen zu können. Im Musterheimvertrag des Landes fand dies Berücksichtigung. Heimverträgen der SZ GmbH wurde ein Tarifblatt beigelegt, aus dem die Aufschlüsselung des Tarifs nicht hervorging. Hinweise zur unterschiedlichen Pflegegeld- und Pflegeheimeinstufung waren im Tarifblatt in verminderter Schriftgröße sowie kursiv gesetzt enthalten. Im Zuge der Prüfung wurde dieses vom Geschäftsführer überarbeitet.

Kautionen wurden in der SZ GmbH im Laufe des Prüfzeitraums erstmals eingehoben. Für Selbstzahler dürfen sie laut KSchG maximal die Höhe eines Monatsentgelts betragen, für Mindestsicherungsbezieher hingegen nicht mehr als € 300. Selbstzahler hinterlegten in der SZ GmbH zwischen € 0 bis € 4.000 pro Person, Mindestsicherungsbezieher zwischen € 0 und € 1.000 pro Person. Nach dem Wegfall des Pflegeregresses sank die Anzahl von Selbstzahlern innerhalb eines Jahres von zehn Personen auf eine. Informationen über die geänderte Kautionshöhe ergingen nicht an alle Betroffenen. Im Prüfzeitraum wurden Kautionen auf das Girokonto der SZ GmbH einbezahlt. Mit Dezember 2018 richtete der Geschäftsführer dafür ein separates Sparkonto ein. Bei beiden Konten handelt es sich nicht wie gesetzlich gefordert um Treuhandkonten.

Pflege/Betreuung

Zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen wurden u.a. Standards, beispielsweise für Medikamentenvorbereitung oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen, ausgearbeitet. Sie sind im Intranet der SZ GmbH abrufbar und wurden zum Teil im Jänner 2019 adaptiert.

In jedem Wohnbereich gibt es Medikamentendepots für die Bewohner. Suchtmittelhaltige Arzneien werden separat verwahrt, wobei alle Pflegekräfte und der Geschäftsführer Zugang zum Schlüssel des versperrten Schrankes haben. Nach Auskunft der PDL wird der Suchtmittelbestand bei jedem Vorbereiten sowie wöchentlich kontrolliert. Die Gesellschaft darf aufgrund des SMG keinen eigenen Suchtmittelvorrat anlegen und Arzneien daraus an Bewohner verabreichen. Dem Landes-Rechnungshof wurde eine Liste mit Medikamenten vorgelegt, die von Bewohnern nicht mehr benötigt und daher gesammelt wurden. Darin waren auch suchtmittelhaltige Arzneien enthalten. Die SZ GmbH löste das Suchtmitteldepot im Zuge der Prüfung auf. Für jeden Bewohner, der nach ärztlicher Verordnung suchtmittelhaltige Arzneien erhält, wird ein Suchtmittelbuch geführt, im April 2019 waren dies acht. Die Vorbereitung dieser Arzneien erfolgt täglich durch den gehobenen oder assistierenden Dienst. Der gehobene Dienst bestätigt die Entnahme mit seiner Unterschrift. In dem vom Landes-Rechnungshof überprüften Wohnbereich waren diese Medikamentenverpackungen personenbezogen beschriftet.

Abrechnung

Die Abrechnung in der SZ GmbH erfolgt monatlich nach Tarifen je Bewohner. Diese richten sich nach Orientierungspreisen je Pflegeheimstufung, die grundsätzlich für alle Vorarlberger Pflegeheime gelten. Im Prüfzeitraum wurden sie jährlich indexiert. Daneben bestehen eigene Tagsätze für die Tagesbetreuung.

Tarife SZ GmbH 2019

pro Tag in € inklusive 10 Prozent USt.

Pfleigestufe	Tarif		
	Pflegeheim*	Tagesbetreuung**	betreute WG
1	67,27	54,90	67,27
2	85,54	62,00	85,54
3	109,79	69,20	109,79
4	145,27	-	-
5	170,31	-	-
6	189,89	-	-
7	202,98	-	-

* bei Abwesenheit € 17,00 Abschlag für alle Pflegeheimstufen

** bei zusätzlichem Betreuungsaufwand max. € 76,50 pro Tag verrechenbar

Quelle: SZ GmbH; Darstellung Landes-Rechnungshof

Im Prüfzeitraum stiegen die Tarife für das Pflegeheim um 7 Prozent. Bis zum Jahr 2019 erhöhten sie sich abermals um 6 Prozent. Für die Tagesbetreuung bestand bis zum Jahr 2016 ein Einheitstarif. Im Jahr darauf wurde er für die Pflegeheimstufen 1 bis 3 festgelegt. Er nahm bis zum Jahr 2018 um 3 Prozent zu und blieb auch im Folgejahr gleich.

Rechnungen Dritter, etwa für Friseur, Apotheke oder Fußpflege, werden an die SZ GmbH übermittelt und im Rahmen der Monatsrechnung an den jeweiligen Bewohner weiterverrechnet.

Bewertung In einem Organigramm sind die Zuständigkeiten und personellen Verantwortungen klar geregelt. Auch Stellenbeschreibungen sind vorhanden. Eingesetzte Führungsinstrumente entsprechen grundsätzlich gängigen Methoden. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs bedarf es jedoch jährlicher Mitarbeitergespräche mit allen dem Geschäftsführer direkt unterstellten Mitarbeitenden. Auf eine Dokumentation wesentlicher Ergebnisse hat er ebenfalls vermehrt zu achten.

Um eine effektive Pflegeversorgung in der Region sicherzustellen, ist u.a. eine enge Zusammenarbeit zwischen Pflegeheim und Case Management wichtig. Dazu bedarf es eines laufenden Austausches mit dem Ziel, bestmögliche Lösungen für die betroffenen Personen zu finden.

Derzeit verfügen in der SZ GmbH alle Pflegekräfte und der Geschäftsführer über einen Zugang zu suchtmittelhaltigen Arzneien. Dieser ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs aus Risikoaspekten auf möglichst wenige Personen zu beschränken.

Das Heimvertragsrecht zielt darauf ab, klare Regelungen zu schaffen. Die fehlende Aufschlüsselung des Entgelts sowie der zu wenig deutliche Hinweis auf die unterschiedliche Einstufung zum BPGG wurden im Zuge der Prüfung angepasst. In Zukunft sind die festgelegten Kautionshöhen nicht zu überschreiten. Der Landes-Rechnungshof bemängelt, dass erst im Dezember 2018 ein eigenes Kautionskonto angelegt wurde und dieses nicht wie gesetzlich vorgesehen als Treuhandkonto ausgelegt ist. Dies bedeutet, dass im Fall einer allfälligen Insolvenz keine Aussonderung der Kautionen möglich ist.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Zusammenarbeit mit dem Case Management zu stärken und weiterzuentwickeln.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Kautionen wie gesetzlich vorgesehen einzuheben.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, den Zugang zu suchtmittelhaltigen Arzneimitteln auf möglichst wenige Personen zu beschränken.

Stellungnahme
der SZ GmbH

Eine gute Zusammenarbeit mit dem Case Management ist auch im Sinne der SZ GmbH. Um erfolgreich zu sein ist eine gute Zusammenarbeit aller Systempartner wichtig. Eine Bettenbelegung hängt nicht nur von einer Pflegestufe ab, sondern auch von verschiedenen Faktoren wie z.B. herausforderndes Verhalten, verschiedenen Stadien der Demenz sowie vom Wohnbereich in dem der Klient untergebracht werden sollte. In einem kleinen Pflegeheim muss besondere Rücksicht auf die aktuellen Bewohner, sowie die Mitarbeiterinnen genommen werden.

Wie im Heimvertrag der SZ GmbH ersichtlich ist wird eine Kautions über € 300, sowie ein Depotgeld von € 700 eingehoben. Wir bewegen uns hier im gesetzlichen Rahmen (KSchG).

Nach Rücksprache mit der Hausbank gestaltet sich die Hinterlegung der Kautions auf ein Treuhandkonto in unserem Bereich als sehr schwierig. Es müsste mit enormen Aufwand pro Bewohner ein Einzelkonto eingerichtet werden. Leider gibt es keine Möglichkeit ein Sammelkonto diesbezüglich einzurichten, und dieses mit dem Kontoblatt aus der FIBU abzugleichen. Hier wäre eine landesweite Lösung sicherlich erstrebenswert.

Jedes Suchtmittel wird direkt vor der Verabreichung vorbereitet und abgezeichnet sowie in das jeweilige Suchtmittelbuch des Bewohners eingetragen. Zusätzlich wird jährlich der Suchtmittelbestand durch die ortsansässige Apotheke kontrolliert sowie dokumentiert. Von Seiten der SZ GmbH besteht daher kein Anlass, den Zugang für den gehobenen und die assistierenden Dienste zu beschränken.

Kommentar

Die eingehobenen Depotgelder werden nicht für die Abbuchung laufender Zahlungen, sondern im Sinne einer Kautions verwendet. Damit wird die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze für diese umgangen. Auch können bundesrechtliche Regelungen nicht durch eine landesweite Lösung abgeändert werden. Hinsichtlich des Zugangs zu suchtmittelhaltigen Arzneien hebt der Landes-Rechnungshof nochmals hervor, dass derzeit nicht nur der gehobene und assistierende Dienst, sondern auch alle Heimhilfen sowie der Geschäftsführer ständig Zugang zu diesen Arzneien haben.

3.2 Pflegepersonal

Die Personalausstattung war in den analysierten zwölf Monaten zwar insgesamt ausreichend, insbesondere im gehobenen Dienst konnten die Mindestvorgaben des Landes aber kaum erreicht werden. Über diese hat sich die SZ GmbH besser zu informieren und ihre Personalplanung gezielt darauf abzustimmen. Zudem sind die Dienste zur Planungssicherheit vermehrt an Berufsgruppen zu koppeln und deren Komplexität ist möglichst zu reduzieren.

Situation	<p>Der Landes-Rechnungshof analysierte die Personalausstattung sowie den Personaleinsatz in der SZ GmbH für einen 12-monatigen Zeitraum. Aussagen zur Pflegequalität leitete er aus seinen Feststellungen nicht ab. Dies fällt insbesondere in die Zuständigkeit der Pflegeaufsicht. Aktuell prüft auch der Rechnungshof Österreich die Finanzierung und die Qualität der Pflege in einer Querschnittsprüfung unter Einbeziehung aller Bundesländer.</p> <p>Von Gesetzes wegen hat der Träger eines Pflegeheims dafür zu sorgen, dass jederzeit genügend geeignetes Personal für die Pflege zur Verfügung steht. Zur Konkretisierung enthält der PHG-Erlass bestimmte Mindestanforderungen für die Personalbemessung. Dieser dient als Prüfmaßstab für die Aufsichtsbehörde. Er wurde seitens des Landes allen Pflegeheimbetreibern bekannt gegeben.</p>
Datengrundlagen	<p>Inwieweit sich die SZ GmbH daran orientierte, wurde vom Landes-Rechnungshof auf Basis der zur Verfügung gestellten Dienstpläne überprüft. Bei deren Auswertung fiel auf, dass zwei Mitarbeitende aufgrund eines Eingabefehlers der Gesellschaft nicht mehr aufschienen. Nochmalige Analysen anhand aktualisierter Daten waren erforderlich.</p>
Mindestanforderung	<p>PHG-Erlass</p> <p>Der PHG-Erlass sieht als Mindestanforderung für jedes Pflegeheim eine 24-stündige Anwesenheit einer Pflegefachkraft vor. Diese hat die Qualifikation für den gehobenen oder den assistierenden Dienst vorzuweisen. Tagsüber muss von Montag bis Freitag jeweils an 12 Stunden eine DGKP verpflichtend eingesetzt sein. Diese Bestimmung richtet sich vor allem an kleine Heime.</p>
Tagdienst-Richtwert	<p>In Abhängigkeit von der Heimgröße werden darüber hinaus auch die im Tagdienst konkret abzudeckenden Mindestpräsenzzeiten nach Berufsgruppen festgelegt. Hier gilt, dass für jeweils 20 Bewohner zumindest 36 Personalleistungsstunden sicherzustellen sind. Diese verteilen sich auf 4 Stunden Heimhilfe, 21 Stunden assistierender sowie 11 Stunden gehobener Dienst. Bei Letzterem</p>

sind Durchrechnungen innerhalb einer Woche und Rufbereitschaften möglich. Zusätzlich ist pro 40 Bewohner ein VZB des gehobenen Dienstes für Leitungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

Eine höhere Pflegebedürftigkeit wird ab einer durchschnittlichen Pflegeheim-einstufung der Bewohner von 5,30 berücksichtigt. Beim gehobenen Dienst kommt ab diesem Wert eine andere Bezugsgröße zur Berechnung der Mindest-VZB zur Anwendung. Sie beruht auf dem DKI, einem Personalschlüssel einer Deutschen Krankenhaus-Beratungsunternehmung.

Nachtdienst-Richtwert

Im Nachtdienst wird für ein Pflegeheim mit 36 bis 53 Bewohnern von der Anwesenheit einer Person mit einem zusätzlichen Spätdienst ausgegangen. Ob aufgrund der Pflegebedürftigkeit der Bewohner eine Pflegekraft des gehobenen Dienstes vor Ort sein muss, entscheidet der Heimbetreiber. Hierfür hat er ein nachvollziehbares Risikomanagement nachzuweisen. Je nach dessen Ergebnis können Nachtdienste auch vom assistierenden Dienst geleistet werden, sofern die Rufbereitschaft einer DGKP eingerichtet ist.

Berechnungsblatt

Dem PHG-Erlass ist als Anlage ein elektronisches Berechnungsblatt zur Bemessung des Mindestpersonals mit fix hinterlegten Formeln beigelegt. Dieses wird insbesondere mit der Anzahl der Bewohner und ihrer jeweiligen Pflegeheim-einstufung befüllt. Daraufhin kalkuliert es die im Tag- und Nachtdienst abzudeckenden Personalleistungsstunden je Berufsgruppe und wandelt diese in VZB-Richtwerte um. Wenn bei höherer Pflegebedürftigkeit der Bewohner der DKI-Schlüssel für den gehobenen Dienst zu übernehmen ist, wird im Berechnungsblatt die Veränderung der VZB dargestellt. Dies bewirkt, dass sich die vorzuhaltende Personalausstattung im gehobenen Dienst erhöht. Gleichzeitig wird sie im assistierenden Dienst laut Landesvorgabe im entsprechenden Ausmaß aber reduziert. Damit ändert sich der Berufsgruppenmix, die gesamten VZB bleiben gleich wie vor Berücksichtigung des DKI. Die sich daraus ergebende neue Verteilung der Personalleistungsstunden auf die verschiedenen Berufsgruppen wird nicht mehr separat ausgewiesen.

Aufsicht

Die Pflegeaufsicht fällt seit dem Jahr 2018 in die Zuständigkeit der Landesregierung. Zuvor lag diese bei den Bezirkshauptmannschaften. Kommissionelle Überprüfungen erfolgen alle drei Jahre, in der SZ GmbH fand sie letztmalig im Mai 2019 statt. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landes-Rechnungshof war das Aufsichtsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Pflegepersonalausstattung in der SZ GmbH

Personalbedarf

Die durchschnittliche monatliche Pflegeheim-einstufung der Bewohner der SZ GmbH lag im näher analysierten Zeitraum von Juli 2017 bis Juni 2018 jeweils

über 5,30. Daher war für die Berechnung der Mindestpersonalausstattung die mit dem DKI-Schlüssel kombinierte VZB-Vorgabe des PHG-Erlasses zur Überprüfung heranzuziehen. Der sich daraus errechnete monatliche Gesamtbedarf an Pflegepersonal schwankte zwischen 20,37 und 21,34 VZB ohne PDL.

Soll-Ist-Vergleich

Der Abgleich der Dienstpläne mit den Mindestanforderungen des Landes zeigte in diesem Zeitraum zwar eine insgesamt ausreichende Pflegepersonalausstattung. Differenziert nach Berufsgruppen ergaben sich beim gehobenen Dienst jedoch in elf Monaten Unterschreitungen. Auch bei den Heimhilfen konnten in den ersten fünf Monaten die Richtwerte nicht erfüllt werden. Dafür lagen die VZB im assistierenden Dienst jeweils über den Soll-Werten.

Pflegepersonalausstattung im Soll-Ist-Vergleich

von Juli 2017 bis Juni 2018, Durchschnittsbetrachtung, Werte in VZB

Monat	Gehobener Dienst*		Assistierender Dienst		Heimhilfe		Gesamt	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Juli 17	8,29	7,61	10,27	14,24	1,81	1,00	20,37	22,85
Aug	8,61	7,61	10,48	14,70	1,85	1,80	20,94	24,11
Sept	8,73	7,25	10,38	14,60	1,85	1,80	20,96	23,65
Okt	8,20	7,21	10,64	14,60	1,83	1,80	20,67	23,61
Nov	8,21	7,21	10,78	14,50	1,84	1,80	20,83	23,51
Dez	8,09	7,64	10,79	13,95	1,84	2,94	20,72	24,53
Jan 18	8,16	8,09	10,98	13,05	1,85	3,40	20,99	24,54
Feb	8,04	7,09	11,11	13,30	1,85	3,40	21,00	23,79
März	8,20	6,29	11,23	12,91	1,87	3,40	21,30	22,60
April	7,98	8,07	11,42	13,81	1,87	3,40	21,27	25,28
Mai	7,98	7,20	11,35	12,69	1,87	2,60	21,20	22,49
Juni	8,16	6,96	11,30	12,59	1,88	2,60	21,34	22,15

* ohne PDL nach Vorgabe PHG-Erlass

Quelle: PHG-Erlass/Berechnungsblatt, Dienstpläne SZ GmbH; Darstellung Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

Pflegepersonaleinsatz in der SZ GmbH

Dienstpläne

Die PDL teilt das vorhandene Pflegepersonal auf Monatsbasis für jeden Wohnbereich ein. Dies erfolgt mit einer Standardsoftware. Bei der Dienstplanerstellung wird laut ihrer Auskunft auf die persönliche Situation der Mitarbeitenden Bedacht genommen. Beispielsweise sind Mütterdienste mit späteren Beginnzeiten

eingerrichtet. Die Dienstpläne weisen zahlreiche Varianten auf. Dienste, die an bestimmte Berufsgruppen gekoppelt sind, waren bis Juli 2018 nicht vorgesehen. Seither gibt es nach Information der SZ GmbH einen Dienst, der nur mit DGKP besetzt wird.

Der Geschäftsführer überprüfte die Einteilung der PDL nach eigenen Angaben im Prüfzeitraum nicht, kontrollierte sie aber hinsichtlich Auf- und Abbau von Überstunden sowie den Verbrauch von Urlaubstagen.

Planungsbasis Für die Personalplanung nutzt die PDL eine in der SZ GmbH bereits seit Jahren in Verwendung stehende interne elektronische Vorlage. Diese weist den Berufsgruppenmix sowie die Hauptdienste aus und errechnet auf Basis der Bewohnerstruktur die zu planenden Pflegestunden für jeden Wohnbereich. Dabei bezieht sie sich auf eine Soll-Vorgabe, welche nicht mit dem PHG-Erlass bzw. dem elektronischen Berechnungsblatt übereinstimmt. Letzteres war laut eigenen Angaben weder dem Geschäftsführer noch der PDL bekannt. Die in der SZ GmbH verwendete Vorlage enthält überdies eine mathematisch nicht richtig abgeleitete Durchschnittsberechnung der Pflegeheimeinstufung der Bewohner.

Soll-Ist-Vergleich Im Tagdienst der SZ GmbH waren nach der Logik des PHG-Erlasses im näher analysierten Zeitraum durchschnittlich 37 Personalleistungsstunden vom gehobenen Dienst zu erbringen. Dies ergibt sich aus der Umrechnung der mit dem DKI-Schlüssel kombinierten VZB-Mindestvorgabe in Personalleistungsstunden. Im analysierten Jahr konnten die Soll-Werte in dieser Berufsgruppe an den meisten Tagen nicht erreicht werden. Dies beruht neben den fehlenden Personalkapazitäten auch auf dem regelmäßigen Einsatz von DGKP im Nachtdienst. Gleichzeitig lagen im assistierenden Dienst Überschreitungen vor. Insgesamt zeigten sich Schwankungen in den Tagespräsenzen der verschiedenen Berufsgruppen.

In den Nachtdiensten waren sowohl DGKP gemeinsam mit PA oder Heimhilfen, als auch PA mit PA oder PA mit Heimhilfen eingeteilt. Die SZ GmbH verfügt über einen Leitfaden für die Vorgehensweise im Falle der Rufbereitschaft einer DGKP, der als Risikomanagement festgelegt wurde.

Pflegepersonalauswahl in der SZ GmbH

Rekrutierung Maßnahmen zur Personalrekrutierung werden laut Information des Geschäftsführers je nach Bedarf vor allem durch Inserate auf Online-Plattformen gesetzt. Zusätzlich wird den Mitarbeitenden seit dem Jahr 2016 eine Prämie von € 400 ausbezahlt, wenn eine Neueinstellung auf diese zurückzuführen und die angeworbene Person zumindest fünf Monate bei der SZ GmbH beschäftigt ist. Seither wurde die Prämie zweimal gewährt. Während des Zeitraums der Jahre 2014 bis 2017 traten 45 Pflegekräfte in ein Dienstverhältnis ein und 58 Pflegekräfte

aus. Nach Auskunft der Gesellschaft gestaltet sich die Suche nach ausreichend qualifiziertem Personal schwierig. Weiters stellte der Landes-Rechnungshof in diesen geprüften Jahren eine Erhöhung der Kranktage fest.

Qualifikation PDL

Eine PDL muss bestimmte Qualifikationserfordernisse erfüllen. Diese ergeben sich aus dem GuKG bzw. dem PHG-Erlass. Da der Heimträger diese seit dem Stellenwechsel nicht entsprechend nachweisen konnte, kauft die Gesellschaft die erforderlichen Kompetenzen nach Aufforderung des Landes seit Mai 2019 extern zu. Die Aufsichtsbehörde prüft aktuell, ob damit die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Bewertung

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtungen eines Heimträgers ist der PHG-Erlass zur Mindestpersonalbemessung eine wichtige Grundlage. Er sollte Pflegeheimbetreibern als zentraler Ausgangspunkt für die Planung der Personalausstattung sowie des Personaleinsatzes dienen. Dafür bedarf es einer ausreichenden Auseinandersetzung mit seinen Inhalten, insbesondere mit dem elektronischen Berechnungsblatt. Dies auch deshalb, da der PHG-Erlass mit seiner Anlage komplex ist. In der SZ GmbH stellte der Landes-Rechnungshof jedenfalls den Bedarf fest, sich über die Mindestanforderungen des Landes genauer zu informieren, um die Personalplanung gezielt darauf abzustimmen.

Wenngleich die Personalausstattung der SZ GmbH in der Gesamtbetrachtung den Anforderungen entsprach, weist der Landes-Rechnungshof darauf hin, dass der bestehende Berufsgruppenmix die Landesvorgabe nicht erfüllte. Daraus resultierten beinahe ständige Unterschreitungen im gehobenen Dienst sowie laufende und teilweise deutliche Überschreitungen im assistierenden Dienst. Angesichts der Arbeitsmarktsituation war es für die SZ GmbH schwierig, entsprechend qualifiziertes Personal zu finden bzw. im Unternehmen zu halten. Die Bemühungen zur Personalrekrutierung werden vom Landes-Rechnungshof anerkannt. Er hält sie aber für einen ständig weiterzuentwickelnden Prozess, bei welchem auch die Attraktivität des Arbeitsplatzes und -umfelds wichtige Faktoren darstellen. Fluktuation und Kranktage der Mitarbeitenden stellen den Pflegebetrieb vor weitere Herausforderungen. Zur Erreichung der Mindestanforderungen sollte überdies die Personalentwicklung genutzt werden, um im Rahmen der Aus- und Weiterbildung die Qualifikation der Mitarbeitenden zu erhöhen.

Ebenso zeigte die Analyse des Personaleinsatzes, dass insbesondere im gehobenen Dienst die vorgesehenen Personalleistungsstunden im Tagdienst überwiegend nicht erreicht werden konnten. Dies ist neben den Personalengpässen sowie dem regelmäßigen Einsatz von DGKP im Nachtdienst auch auf die in dieser Form ungeeignete Planungsvorlage der SZ GmbH zurückzuführen. Sie ist mit dem PHG-Erlass zu verknüpfen und hinsichtlich der Durchschnittsberechnung

zu berichtigen. Weiters hält es der Landes-Rechnungshof für zielführend, dass auch der Geschäftsführer die Dienstpläne systematisch überprüft. Darüber hinaus wird eine vermehrte Koppelung an bestimmte Berufsgruppen zur Erhöhung der Planungssicherheit und zur Glättung der Schwankungen in den Tagespräsenzen als zweckmäßig erachtet. Ebenso sollte eine Reduktion der zahlreichen Dienstvarianten angestrebt werden.

Im Zusammenhang mit dem Zukauf der PDL-Qualifikation mahnt der Landes-Rechnungshof die Verantwortung des Heimträgers ein, die erforderlichen Qualifikationen ausreichend nachzuweisen.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, sich mit den Mindestpersonalanforderungen des Landes detailliert auseinanderzusetzen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Personalrekrutierung und die Personalentwicklung weiter gezielt auszubauen.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die eingesetzte interne Personalplanungsvorlage zu verbessern.

Ferner empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Dienste vermehrt an Berufsgruppen zu koppeln und Komplexität möglichst zu reduzieren.

Zusätzlich empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Qualifikation der Pflegedienstleitung in ausreichendem Umfang nachzuweisen.

Stellungnahme der SZ GmbH *Aufgrund des Mitarbeiternotstands können wir derzeit die Stellen im gehobenen Dienst nicht besetzen. Diese Unterbesetzung kompensieren wir, wie mehrere Träger in Vorarlberg durch eine Übersetzung vom assistierenden Dienst. Bei der Überprüfung im Rahmen der Aufsicht gemäß § 17 Abs. 1 des Pflegeheimgesetzes vom 06.05.2019 konnten keine schwerwiegenden Mängel festgestellt werden. Bei der derzeitigen durchschnittlichen Pflegestufe von 5,63 (Stand 06/2019) ist es fast nicht möglich die erforderlichen Personalleistungsstunden im gehobenen Dienst zu erfüllen. Eine Erfüllung der geforderten Personalleistungsstunden ist der SZ GmbH derzeit in diesem Bereich nur durch eine langfristige Senkung der durchschnittlichen Pflegestufe unter 5,30 möglich.*

Zur Sicherstellung der Pflegequalität wird seit Jahren von der SZ GmbH eine Überbesetzung von mindestens 2,50 Dienststellen über dem Personalschlüssel des Landes angestrebt und auch umgesetzt. Leider ist diese Überbesetzung aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktlage im Pflegebereich derzeit sehr schwer zu erfüllen.

Die SZ GmbH setzt sich laufend mit den Anforderungen des Landes bezüglich dem Mindestpersonal auseinander.

Die Personalrekrutierung ist im Pflegebereich ein wichtiger Punkt an dem wir laufend arbeiten. Es werden von uns immer wieder verschiedene Wege zur Personal-Rekrutierung bespielt.

In Zukunft wird die SZ GmbH im Personalbereich seine Schwerpunkte auf Mitarbeiterbindung (Employer Branding) legen. Es wurden schon verschiedene Maßnahmen wie z.B. Mitarbeiter Workshops, Einführung von verschiedene Incentives u.a. umgesetzt. Nur so können langfristig Fachkräfte an das Unternehmen gebunden und erfolgreich rekrutiert werden.

Die bestehende Planungsvorlage der SZ GmbH wurde an die Vorlage von der Landesregierung angepasst, jedoch war die verwendete Vorlage immer über dem vorgegebenen Personalschlüssel.

Nicht alle Dienste können an Berufsgruppen gekoppelt werden. Um Mitarbeiter langfristig zu halten sind wir gezwungen viele verschiedene Dienste wie z.B. Mütterdienste anzubieten. Mit der Komplexität der Dienstplanerstellung hat die SZ GmbH kein Problem. Eine Reduzierung der Dienste kommt für uns nicht in Frage.

Unsere derzeitige Pflegedienstleitung verfügt über eine qualitativ hochwertige Ausbildung und solide Berufserfahrung von über 25 Jahren im Pflegebereich, jedoch nicht über einen akademischen Grad (Master of Science im Pflegemanagement). Mit Mai 2019 wurde von der SZ GmbH eine externe Pflegedienstleitung zur Unterstützung zugekauft, dadurch wurden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Im Herbst 2019 wird mit der Suche nach einer NachfolgerIn für die scheidende (Pensionierung) Pflegedienstleitung gestartet.

Kommentar

Der Landes-Rechnungshof begrüßt, dass die zur Personalplanung verwendete interne Vorlage nunmehr an die Mindestanforderungen der Aufsichtsbehörde angepasst wurde. Weiters sieht er die zugesagte laufende Auseinandersetzung damit als positiv, zumal während der Prüfung keine ausreichende Kenntnis darüber in der SZ GmbH festgestellt wurde. Auch lag der Personalschlüssel der internen Planungsvorlage nicht – wie in der Stellungnahme angegeben – immer über jenem der Landesvorgabe in Bezug auf den vorgegebenen Berufsgruppenmix.

Richtig ist, dass der Landes-Rechnungshof die Pflegequalität in der SZ GmbH nicht beurteilte. Daher bewertete er die Kompensation der Unterbesetzungen im

gehobenen Dienst mit Überbesetzungen im assistierenden Dienst bzw. bei Heimhilfen aus pflegerischer Hinsicht nicht. Dies ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Hinsichtlich Personalausstattung und -einsatz stellte aber auch diese anlässlich ihrer aktuellen – und nunmehr vorliegenden – Überprüfung eindeutig Mängel bei der Erfüllung des Personal-Solls und der Mindestpersonalleistungsstunden sowie der Vorgaben bezüglich Qualifikation der Pflegeleitung fest. Für Letztere ist nicht ausschließlich ein Masterstudium erforderlich.

Der Landes-Rechnungshof bringt zwar grundsätzlich Verständnis für eine angespannte Personalsituation auf, dennoch ist der regionale Versorgungsauftrag bestmöglich zu erfüllen. Das Management der SZ GmbH hat daher zunächst sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Personaleinsatzes auszuschöpfen. Hinsichtlich der vermehrten Koppelung der Dienste an bestimmte Berufsgruppen und der Auslotung von Möglichkeiten zur Reduktion der zahlreichen Dienstvarianten wird nochmals betont, dass damit nicht die Flexibilität für die Mitarbeitenden eingeschränkt werden soll. Vielmehr geht es um eine Vereinfachung zur Einhaltung der Landesvorgaben sowie um die auch wirtschaftlich sinnvolle Glättung der festgestellten Schwankungen in den Tagespräsenzen.

4 Finanzielle Entwicklung

4.1 Finanzcheck

Die Gesellschaft wies in den Jahren 2014 bis 2017 Fehlbeträge auf, erst im Jahr 2018 erwirtschaftete sie einen Überschuss. Dies war vor allem auf eine gestiegene Auslastung sowie die neue Wohngemeinschaft zurückzuführen. Eine nachhaltige Entwicklung ist wesentlich. Nur beträchtliche Gemeindegzuschüsse ermöglichten ein positives Eigenkapital. Zur Unterstützung fundierter betriebswirtschaftlicher Entscheidungen ist eine Kostenrechnung einzuführen.

Situation Die SZ GmbH ist nach dem Unternehmensgesetzbuch zur ordnungsgemäßen Buchführung und zur Vorlage eines Jahresabschlusses verpflichtet. Der Landes-Rechnungshof berücksichtigte für den Finanzcheck neben dem Prüfzeitraum 2014 bis 2017 auch das Jahr 2018.

Überblick **Gewinn- und Verlustrechnung**
Während die Erträge im Vergleich der Jahre 2014 und 2018 um 12 Prozent auf € 3,03 Mio. anstiegen, erhöhten sich die Aufwendungen um rund 7 Prozent auf € 2,91 Mio. In diesen Jahren summierten sich die Fehlbeträge trotzdem auf € -262.300.

Aggregierte Gewinn- und Verlustrechnung

der Jahre 2014 bis 2018
in Tsd. €

	2014	2015	2016	2017	2018
Erträge	2.701	2.668	2.699	2.736	3.029
Umsatzerlöse	2.609	2.644	2.654	2.660	2.970
<i>davon Tariferlöse*</i>	<i>2.490</i>	<i>2.526</i>	<i>2.525</i>	<i>2.436</i>	<i>2.748</i>
<i>davon weitere Leistungserlöse**</i>	<i>119</i>	<i>118</i>	<i>130</i>	<i>224</i>	<i>222</i>
Sonstige betriebliche Erträge	93	24	45	76	59

	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwendungen	2.728	2.908	2.771	2.790	2.907
Personalaufwand	2.156	2.241	2.201	2.162	2.221
Miete, Instandhaltung	209	187	191	239	274
Waren	151	148	144	149	142
Sonst. betriebl. Aufwendungen	101	207	108	118	131
Energie	69	68	73	63	67
Abschreibungen	42	58	55	59	73
Finanzergebnis	2	1	1	1	1
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-25	-238	-70	-53	124

* für stationäre Pflege und Betreuung inkl. Zusatzerlöse sowie für teilstationäre Betreuung; betreute WG ab 2018

** Schüler- und Kinderessen, Essen auf Rädern, offener Mittagstisch, Weiterverrechnung, Diverse

Quelle: Jahresabschlüsse SZ GmbH; Berechnungen Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

Erträge	Die SZ GmbH erzielte zwischen 92 und 96 Prozent der Umsätze aus Tariferlösen. Weitere Leistungserlöse, beispielsweise für Schüler- und Kinderessen, Essen auf Rädern oder die Weiterverrechnung von Instandhaltungsaufwand, stiegen um 87 Prozent. Sonstige betriebliche Erträge umfassen überwiegend Zuschüsse.
Tariferlöse	<p>Tariferlöse für stationäre Pflege und Betreuung – ohne Zusatzerlöse und Tagesbetreuung – bewegten sich in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen € 2,41 Mio. und € 2,50 Mio. Trotz jährlichem Anstieg der Tarife gingen sie auslastungsbedingt um fast ein Prozent zurück. Im Jahr 2018 stiegen sie insbesondere durch eine höhere Auslastung sowie durch die neu eröffnete betreute WG auf € 2,73 Mio.</p> <p>Die Gesellschaft erzielte in den Jahren 2014 bis 2018 Zusatzerlöse von € 16.800 aus der Weiterverrechnung von Pauschalen für Drogerieartikel oder Miete für Pflegebehelfe. Davon entfielen € 15.400 auf Erlöse für Drogerieartikel, welchen entsprechende Aufwendungen von € 6.600 gegenüberstanden. Grundsätzlich sind diese Artikel vom Tarif mit umfasst, da sie nicht auf ausdrücklichen Wunsch der Bewohner angefordert wurden. Gemäß Rechtsprechung dürfen Leistungen, die im Tarif enthalten sind, nicht zusätzlich an Klienten weiterverrechnet werden. Laut Information des Geschäftsführers erfolgt seit dem Jahr 2019 keine Weiterverrechnung derartiger Artikel mehr.</p>

Für die teilstationäre Betreuung gingen die Erlöse aus Tarifen einschließlich Fahrdienst um 77 Prozent auf € 13.200 zurück. Die SZ GmbH nahm im Zeitraum 2014 bis 2018 dafür € 149.900 ein.

Weitere Leistungserlöse Umsatzerlöse für Schüler- und Kinderessen in Hörbranz sowie Lochau stiegen um 92 Prozent auf € 100.600. In den Jahren 2014 bis 2018 summierten sie sich auf € 388.000. Weitere Umsätze beinhalten beispielsweise Essen auf Rädern oder den offenen Mittagstisch, sie fielen um 3 Prozent. Insgesamt nahm die SZ GmbH in diesen Jahren dafür € 231.500 ein.

Darüber hinaus erhielt die Gesellschaft u.a. von der Gemeinde, vom Sozialsprengel und vom KPV Hörbranz € 192.900, beispielsweise für die Weiterverrechnung von Instandhaltungsaufwand für das Gebäude und für Betriebskosten. Dies entspricht einer Steigerung von 392 Prozent. Die Gemeinde deckte davon € 121.800 ab.

Sonstige betriebliche Erträge In sonstigen betrieblichen Erträgen sind vor allem Zuschüsse aus dem Sozialfonds erfasst. Die SZ GmbH verbuchte in den Jahren 2014 bis 2018 Förderungen von insgesamt € 293.400. Davon entfielen € 135.000 auf den Ausgleich von Normkosten, die vom Sozialfonds jährlich auf Antrag gewährt werden. Zudem erhielt die Gesellschaft auch Zuschüsse für Tagesbetreuung in Höhe von € 75.400 sowie € 42.200 für Kurzzeitpflege. Im Jahr 2014 wurde darüber hinaus im Zuge der Erhöhung des Kollektivvertrags des Vorarlberger Sozial- und Gesundheitswesens eine Einmalzahlung von € 40.900 für den Anstieg von Personalkosten gewährt.

Aufwendungen Die größte Aufwandsposition der SZ GmbH stellte der Personalaufwand dar. Weitere waren Miete inklusive Instandhaltung, Waren, Energie, diverse betriebliche Aufwendungen sowie Abschreibungen.

Personalaufwand Der Personalaufwand erhöhte sich in den Jahren 2014 bis 2018 von € 2,16 Mio. auf € 2,22 Mio., insgesamt belief er sich auf € 10,98 Mio. Pro VZB stieg er um 6 Prozent, während die Personalkosten für den Geschäftsführer um 10 Prozent stiegen. Der Anteil des Personalaufwands an den Umsatzerlösen ging von 83 auf 75 Prozent zurück.

Miete, Instandhaltung Die SZ GmbH entrichtete in den Jahren 2014 bis 2018 Mieten inklusive Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von € 1,10 Mio. Davon entfielen im Jahr 2018 Mietkosten in Höhe von € 65.700 auf die betreute WG im Neubau. Für den älteren Gebäudebestand betrug die Miete an die Gemeinde jährlich € 130.800 netto für rund 3.600 m² Nutzfläche. Für Instandhaltungen wendete die Gesellschaft in diesem Zeitraum € 379.600 auf.

Waren	Die Aufwendungen für Lebensmittel, Getränke, medizinische Artikel, Gebrauchsgüter sowie Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel beliefen sich in den Jahren 2014 bis 2018 auf € 777.700. Insgesamt nahmen sie um 2 Prozent zu, Lebensmittel und Getränke stiegen um 7 Prozent. Die Anzahl der Mahlzeiten erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 21 Prozent. Zudem erhielt die Gesellschaft als Mitglied bei einer Einkaufsgemeinschaft insgesamt € 44.600 an Skonti bzw. Lieferantenboni.
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sonstige betriebliche Aufwendungen stiegen um 29 Prozent auf insgesamt € 664.900. Dazu zählten beispielsweise Ausgaben für Leasingwäsche, eine Versicherung für Abfertigungen sowie Nachzahlungen für Sozialversicherung und Finanzamt. Weiters sind darin Ausgaben eines gleich benannten Sammelkontos enthalten. Sie stiegen im Prüfzeitraum um 72 Prozent, bis zum Jahr 2018 um 10 Prozent auf € 158.800 an. Darin waren u.a. Kosten für die Lohnverrechnung erfasst, die der Geschäftsführer bis zum Jahr 2016 mit rund zehn Prozent seiner Tätigkeit selbst durchführte und danach an einen externen Dienstleister vergab. Seit Ende 2018 verbucht die SZ GmbH die Aufwendungen für die externe Lohnverrechnung, für EDV oder Brandschutz unter anderen Konten.
Energie, Abschreibungen	Darüber hinaus fielen für Energiekosten € 338.800 und für Abschreibungen € 286.400 an. Während sich Erstere in diesen Jahren um 4 Prozent reduzierten, stiegen Letztere um 73 Prozent an. Ein Grund dafür lag im Anstieg geringwertiger Wirtschaftsgüter.
Jahresüberschuss, -fehlbetrag	Die SZ GmbH wies in den Jahren 2014 bis 2017 Fehlbeträge aus. Diese lagen zwischen € -24.800 und € -237.900. Der höchste entstand im Jahr 2015 und wurde insbesondere durch gestiegene Aufwendungen für Leasingpersonal sowie Nachzahlungen für Sozialversicherung und Finanzamt verursacht. Im Jahr 2018 wurde ein Überschuss in Höhe von € 123.600 erzielt.
Kostenrechnung	Der Geschäftsführer erstellt zwar im Auftrag der Abteilung Soziales und Integration (IVa) im Amt der Landesregierung eine Kostenstellenrechnung für die SZ GmbH, in der Gesellschaft selbst ist sie jedoch nicht in Verwendung. Die darin hinterlegten Summen für Personalaufwand, Sachkosten sowie für Erlöse und Zuschüsse entsprachen mit einer Ausnahme nicht den Werten, die in den Budgets der SZ GmbH genehmigt waren. Zudem enthielt die Berechnung nur Plan- und keine Ist-Werte. Eine deckungsbeitragsbezogene Betrachtung nach Geschäftsbereichen oder Leistungen ist nicht vorhanden. Die Gesellschaft gab an, dass eine Weiterentwicklung der Kostenrechnung geplant sei.

In den Jahren 2014 bis 2018 nutzte der Geschäftsführer die Saldenliste aus der Buchhaltung als Hauptsteuerungsinstrument. Nach seinen Angaben verglich er

monatlich die Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen mit dem Budget und dem Vorjahr. Die Um- und Nachbuchungen im Zuge des Jahresabschlusses wurden von der SZ GmbH nicht in die Saldenliste eingearbeitet.

Bilanz

Überblick

Die Bilanzsumme der SZ GmbH belief sich per 31. Dezember 2018 auf € 0,91 Mio. und stieg seit dem Jahr 2014 um € 346.300 an.

Aggregierte Bilanz

zum 31. Dezember der Jahre 2014 bis 2018
in Tsd. €

	2014	2015	2016	2017	2018
Aktiva	568	684	624	744	915
Anlagevermögen	121	139	144	120	151
Umlaufvermögen	447	545	479	625	764
Passiva	568	684	624	744	915
Eigenkapital	422	360	290	385	632
<i>davon Stammkapital</i>	36	36	36	36	36
<i>davon Kapitalrücklagen</i>	970	1.146	1.146	1.294	1.417
<i>davon Bilanzverlust</i>	-584	-822	-893	-945	-822
Rückstellungen	4	4	4	4	67
Verbindlichkeiten	143	320	330	355	216

Quelle: Jahresabschlüsse SZ GmbH; Darstellung Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

Aktiva

Die Aktiva nahmen in den Jahren 2014 bis 2018 um 61 Prozent zu und bestanden überwiegend aus Umlaufvermögen. Forderungen erhöhten sich um € 70.000 und Guthaben bei Kreditinstituten um € 244.100. Letztere stiegen insbesondere durch Vorhalten einer Jahresmiete für den älteren Gebäudebestand im Jahr 2018 sowie durch Kauttionen, die seit dem Jahr 2015 eingeführt wurden. Im Anlagevermögen sind insbesondere Sachanlagen wie Geräte und Einrichtungen sowie ein im Jahr 2018 neu angeschafftes Fahrzeug erfasst.

Passiva

Das Eigenkapital der SZ GmbH reduzierte sich bis zum Jahr 2016 und stieg in den beiden Folgejahren wieder an. Insgesamt nahm es um 50 Prozent zu. Die Gesellschaft erhielt in den Jahren 2014 bis 2018 Zahlungen der Gemeinde in Höhe von € 448.000, die als Kapitalrücklagen ausgewiesen sind. Darin enthalten waren Abgangsdeckungen sowie die Nachzahlung. Die Bilanzverluste erhöhten sich im Prüfzeitraum auf € -0,95 Mio. und gingen im Jahr 2018 auf € -0,82 Mio. zurück.

Bis zum Jahr 2017 wurden Rückstellungen nur für Beratungskosten gebildet. Erst im Zuge der Prüfung durch den Landes-Rechnungshof erfolgten sie für das Jahr 2018 im Ausmaß von € 62.600 für nicht konsumierte Urlaube und Überstunden des Personals. In den Jahren 2014 bis 2018 erhöhten sich die Verbindlichkeiten um € 72.900.

Bewertung

Die Erträge stiegen erst im Jahr 2018 deutlich an. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Auslastung um fast fünf Prozentpunkte gesteigert werden. In diesem Jahr wurde auch die betreute WG eröffnet. Tariferlöse für stationäre Pflege und Betreuung stellten die zentrale Ertragsposition dar. Eine hohe Auslastung, vor allem durch rasche Nachbelegung, ist ein wesentlicher Faktor für eine Ergebnisverbesserung. Sie kann jedoch nur bei einer ausreichenden personellen Besetzung erfolgen. Jedes Prozent Auslastung in der SZ GmbH führte in den Jahren 2014 bis 2018 zu einer Erlössteigerung von rund € 25.600.

Der zusätzlich zu den Tariferlösen erhaltene Normkostenausgleich stützt die festgelegten Orientierungspreise. Erlöse für die Schüler- und Kinderessen sowie jene für die Weiterverrechnung von Instandhaltungsaufwand stiegen markant. Der Landes-Rechnungshof kritisiert, dass Heimbewohnern Leistungen verrechnet wurden, die grundsätzlich im Tarif enthalten sein müssten. Er bemängelt darüber hinaus, dass die daraus erzielten Einnahmen die entsprechenden Ausgaben deutlich übertrafen.

Größte Aufwandsposition ist der Personalaufwand. Dessen Anteil am Umsatz ging jedoch zurück. Allerdings stiegen die Gehaltskosten für den Geschäftsführer stärker als das Durchschnittsgehalt der Mitarbeitenden. Der Landes-Rechnungshof beurteilt die Miethöhe und die nicht erfolgte Wertanpassung für den älteren Gebäudebestand als Entgegenkommen der Gemeinde an die Gesellschaft. Dies ist beispielsweise bei Ergebnisvergleichen mit anderen Heimen zu berücksichtigen. Die Entwicklung des Aufwands für Lebensmittel und Getränke zeigt, dass dieser im Fokus der wirtschaftlichen Betrachtung stand. Auffällig war das Ausmaß der hohen Steigerung des Sammelkontos sonstige betriebliche Aufwendungen im Prüfzeitraum. Dessen Entwicklung sollte verstärkt beachtet werden. Unterschiedliche Bezeichnungen für dieses Konto und die GuV-Gruppierung im Jahresabschluss tragen zu mehr Klarheit bei. Die Einrichtung eigener Konten für EDV-Aufwand und Brandschutz unterstützt die Transparenz.

Erst im Jahr 2018 erzielte die SZ GmbH ein positives Ergebnis. Um eine Ergebnisverbesserung auch für die Folgejahre abzusichern, bedarf es einer differenzierten Analyse nach Leistungsbereichen und Maßnahmen. Allfällige Änderungen der Rahmenbedingungen in der Pflegefinanzierung können das Ergebnis maßgeblich beeinflussen.

Der Bilanzverlust stieg erheblich, der Gesellschaft gelang es nicht, Gewinnrücklagen zu bilden. Hohe Zuschüsse der Gemeinde waren erforderlich. Erst damit konnte die Gesellschaft ein durchgehend positives Eigenkapital ausweisen.

Die SZ GmbH hat keine Kostenrechnung in Verwendung. Die nur für die Abteilung Soziales und Integration (IVa) ausgearbeitete Aufstellung ist wenig aussagekräftig, da sie sich nicht an den genehmigten Budgets orientiert. Um fundierte Entscheidungen über die Aufgabe oder Ausweitung von Leistungen auf Basis objektiver Daten treffen zu können, ist eine angemessene Kostenstellenrechnung einschließlich Soll-Ist-Vergleichen zweckmäßig. Dabei ist von aktualisierten Saldenlisten auszugehen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Ergebnisverbesserung differenziert zu analysieren und eine positive Entwicklung nachhaltig sicherzustellen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, eine Kostenstellenrechnung einzuführen.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Saldenliste zu aktualisieren.

**Stellungnahme
der SZ GmbH**

Aufgrund gesetzter Maßnahmen entwickelt sich die SZ GmbH auch im Jahr 2019 positiv. Es werden auch in Zukunft alle Geschäftsfelder kontinuierlich begutachtet und hinterfragt um den positiven Trend bei zuhalten.

Wie bereits besprochen wird eine einfache Kostenstellenrechnung eingeführt (innerbetriebliche Kontrolle und Analyse).

Die Saldenliste wird in Zukunft mit dem Steuerberater abgeglichen und aktualisiert.

4.2 Finanzielles IKS

Regelungen für ein finanzielles IKS fehlen weitgehend. Der Geschäftsführer ist für alle Bankkonten einzeln zeichnungsberechtigt, die Kassaführung erfolgt ausschließlich durch ihn. Damit kommt es zu Auszahlungen und Genehmigungen an sich selbst. Auch zustimmungspflichtige Geschäfte erfordern Anpassungen, Buchführungsgrundsätzen ist mehr Beachtung zu schenken. Zudem sind private Ausgaben aus Mitteln der SZ GmbH zu unterlassen.

Situation Unter einem Internen Kontrollsystem (IKS) wird ein in Arbeits- und Betriebsabläufe eingebetteter Prozess verstanden, um Risiken systematisch zu erfassen und diese durch geeignete Maßnahmen zu steuern. Der Geschäftsführer hat nach dem Gesellschaftsrecht für ein IKS zu sorgen, welches den Anforderungen des Unternehmens entspricht. In der SZ GmbH sind Regelungen oder interne Richtlinien zur Risikobegrenzung im Finanzbereich nur vereinzelt vorhanden.

Zustimmungspflichtige Geschäfte Der Geschäftsführer wird aufgrund verschiedener vertraglicher Grundlagen ermächtigt, auch nicht im Budget vorgesehene Geschäfte zu tätigen. Nach dem Gesellschaftsvertrag hat er dafür bei Überschreitung bestimmter Wertgrenzen die Zustimmung des Beirats einzuholen. Dies gilt beispielsweise für Investitionen, die im Einzelfall € 3.600 und insgesamt in einem Geschäftsjahr € 21.800 übersteigen. Zusätzlich sieht der Geschäftsführervertrag eine Zustimmung der GenV bei nicht im Budget vorgesehenen Anschaffungen über € 6.000 vor. Für budgetierte Ausgaben liegen keine Zustimmungspflichten bei Überschreiten von bestimmten Beträgen vor.

PDL und Leiter der Küche sind für ihre jeweiligen Bereiche berechtigt, eigenständig Einkäufe zu tätigen. Für die PDL besteht keine Limitierung, für den Leiter der Küche ein mündlich vereinbartes Einkaufsvolumen bis zu € 9.000 pro Monat. Büromaterial wird durch Verwaltungsmitarbeiterinnen bestellt, dafür ist keine Wertgrenze vorgegeben. Wohnbereichsleiterinnen und übrige Mitarbeitende dürfen keine Einkäufe tätigen. Dies wird auch kontrolliert. Für Anschaffungen bestehen keine Vorgaben zur Einholung von Vergleichsangeboten.

Zeichnungsberechtigungen Die SZ GmbH verfügt über drei Bankkonten. Dies sind ein Geschäftskonto, ein Direktanlagekonto für die Miete sowie das Ende 2018 neu eröffnete Online-Sparkonto, auf welchem die Kauttionen separat ausgewiesen werden. Für alle drei Konten war der Geschäftsführer per Ende 2018 einzelzeichnungsberechtigt.

Kreditkarte	<p>In den geprüften Jahren war in der SZ GmbH eine Kreditkarte in Verwendung, die vom Geschäftsführer genutzt wurde. Er tätigte damit mehrfach auch private Einkäufe zwischen € 100 und € 500 pro Jahr. Nach seinen Informationen erstattete er diese Beträge. Für die Jahre 2014 bis 2017 wurden sechs Monatsabrechnungen der Kreditkarte nicht vorgelegt, obwohl der Gesamtbetrag verbucht wurde. Für die vorhandenen Kreditkartenabrechnungen fehlten verschiedene Belege. Der Geschäftsführer hat nach zentralen Grundsätzen der Buchführung u.a. sicherzustellen, dass alle Belege vorhanden sind.</p>
Handkassa	<p>In der SZ GmbH gibt es eine Handkassa. Laut Auskunft des Geschäftsführers führt die Gesellschaft keine weiteren Kassen. Die Verwaltung und Kontrolle der Kassa sowie die Führung des Kassabuchs erfolgen ausschließlich durch den Geschäftsführer. Er genehmigt damit auch Zahlungen an sich selbst oder bestätigt eigene Einzahlungen. Aus der Handkassa wurden auch Vorschüsse an Mitarbeitende ausbezahlt. Diese lagen im Prüfzeitraum zwischen € 200 und € 2.000 pro Person und Auszahlung. Im April 2014 wurden € 900 aus der Kassa gestohlen, teilweise erfolgte eine Erstattung durch die Versicherung. Seither wird die Kassa in einem Tresor verwahrt. Der Kassastand lag in den geprüften Jahren mehrheitlich über € 1.000. Regelungen über Kassa-Höchststände bestanden nicht.</p> <p>Der Landes-Rechnungshof überprüfte das Kassabuch und forderte Stichproben von Belegen an. Bezeichnungen dazu wiesen vereinzelt wenig Bezug zum Zweck der entsprechenden Aufwendungen auf. Im Dezember 2018 führte er eine unangemeldete Kassaprüfung durch. Dabei stimmte der Kassastand mit der Buchhaltung überein und lag unter € 1.000.</p>
Rechnungslauf	<p>Eingehende Rechnungen werden vom Geschäftsführer gesammelt, kontrolliert und teilweise auch kontiert. Die Buchung erfolgt durch eine Verwaltungsmitarbeiterin, die auch zweimal pro Monat die Freigabeliste erstellt. Diese wird vom Geschäftsführer kontrolliert und anschließend freigegeben.</p> <p>Ausgehende Rechnungen verbuchen nur Verwaltungsmitarbeiterinnen. Für offene Posten ist eine Mitarbeiterin zuständig, die ausstehende Forderungen alle zwei Wochen überprüft.</p>
Konsumationen	<p>Auf Nachfrage des Landes-Rechnungshofs erstellte der Geschäftsführer eine Aufstellung mit Restaurantrechnungen. Diese war jedoch nicht vollständig. Insgesamt fielen im Prüfzeitraum Restaurantrechnungen in Höhe von zumindest € 18.200 an. Darin sind auch Weihnachtessen und Essen mit Ehrenamtlichen enthalten. Restaurantrechnungen des Geschäftsführers vor allem mit bestimmten Mitarbeitenden betragen im Prüfzeitraum mindestens € 2.800.</p>

Die Rechnungen wurden auf mehrere Konten wie Lebensmittel, Getränke, freiwilliger Sozialaufwand oder sonstiger betrieblicher Aufwand, aufgeteilt und unterschiedlich verbucht. Laut Information des Geschäftsführers erfolgte dies bewusst. Im April 2019 wurden separate Konten für solche Aufwendungen angelegt.

Reisekosten

Die Genehmigung, Abrechnung und Auszahlung der Dienstreisen des Geschäftsführers erfolgen durch ihn selbst. Im April 2015 flog er zu einem Seminar nach Wien. Dieses wurde jedoch kurzfristig abgesagt. Der Veranstalter informierte ihn darüber am Nachmittag des Vortags. Laut Auskunft des Geschäftsführers las er die entsprechende E-Mail nicht mehr rechtzeitig. Für diese Dienstreise fielen € 1.000 für Flug, Transfer und Konsumation an. Im Juni 2015 fand das Seminar schlussendlich statt. Der Geschäftsführer reiste mit privater Begleitung und rechnete exklusive Seminarkosten nochmals € 1.000 ab.

Im November 2017 trat der Geschäftsführer mit privater Begleitung eine Dienstreise nach Linz an, um eine Wäscherei zu besichtigen. Dafür rechnete er gesamt € 600 ab. Zu diesem Zeitpunkt war für dieses Unternehmen seit über zwei Monaten ein Sanierungsverfahren eröffnet.

Während der Prüfung des Landes-Rechnungshofs übermittelte der Geschäftsführer im Februar 2019 einen Kassabeleg über € 300 für die teilweise Rückerstattung der privaten Begleitung nach Wien. Im April 2019 erstattete er weitere € 500 für beide Dienstreisen. Die Belege der Rückerstattung unterzeichnete der Geschäftsführer selbst.

Darüber hinaus brachte er bei beiden Dienstreiseabrechnungen die Konsumationen vom Taggeld nicht in Abzug. Er begründete dies damit, dass Taggelder für Konsumationsrechnungen nicht ausreichend waren und sich seine Rechnungen in vertretbarem Rahmen bewegen würden. Er erstellte eine Liste mit nicht abgerechneten Reisekosten zur Kompensation.

Bewertung

Zustimmungspflichten der Gesellschaftsorgane nach abgestuften Wertgrenzen sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Für den Geschäftsführer sind derartige Zustimmungen jedoch nur für außerbudgetäre Geschäfte ab einer bestimmten Höhe festgelegt. Dies beurteilt der Landes-Rechnungshof als unüblich. Sie bergen das Risiko, dass er im Rahmen der Wertgrenzen Budgetüberschreitungen ohne Information der zuständigen Organe tätigen kann. Für nicht im Budget vorgesehene Aufwendungen ist jedenfalls die Zustimmung der zuständigen Organe einzuholen. Ebenso sind für budgetierte Aufwendungen entsprechende Geneh-

migungsvorbehalte vorzusehen. Darüber hinaus sind für Personen, die zu Einkäufen berechtigt sind, Wertgrenzen schriftlich festzulegen. Vorgaben für die Einholung von Vergleichsangeboten sind zweckmäßig.

Regelungen für ein finanzielles IKS fehlen weitgehend. Der Landes-Rechnungshof kritisiert das nicht durchgängig vorhandene Vier-Augen-Prinzip. Einzelzeichnungsberechtigungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Weiters bemängelt er fehlende Funktionstrennungen, die Auszahlungen und Genehmigungen des Geschäftsführers an sich selbst ermöglichen. Da der Geschäftsführer auch bei Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips den Mitarbeitenden gegenüber weisungsbefugt ist, sind darüber hinaus auch regelmäßige Kontrollzyklen durch die Gemeinde vorzusehen.

Der Landes-Rechnungshof beanstandet, dass Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Angeforderte Belege waren nicht vollständig vorhanden. Damit war in diesen Fällen auch keine Unterscheidung zwischen privaten und geschäftlichen Ausgaben möglich. Zudem konnten aus einzelnen Belegen und Buchungen die jeweiligen Geschäftsfälle nicht eindeutig abgeleitet werden. Weiters war die Aufstellung der Konsumationen lückenhaft, Konsumationsbelege wurden systematisch auf mehreren Konten verteilt. Eine getrennte Erfassung auf eigenen Konten erhöht die Transparenz.

Der Landes-Rechnungshof kritisiert ausdrücklich die Finanzierung von Geschäftsreisen für private Begleitpersonen. Solche sind generell zu unterlassen. Sie stehen im klaren Gegensatz zu einem sparsamen Umgang mit öffentlichen Geldern. Erst im Zuge der Prüfung durch den Landes-Rechnungshof erfolgte eine Rückerstattung. Die gleichzeitige Verrechnung von vollen Tagsätzen und die Abrechnung von Konsumationen sind ebenso nicht zulässig. Weiters geht er davon aus, dass geschäftliche Informationen mit Relevanz für den Folgetag zu berücksichtigen sind. Dadurch hätten Mehrkosten vermieden werden können.

Risiken in der Kassaführung liegen neben der alleinigen Disposition durch den Geschäftsführer auch in hohen Bargeldbeständen. In der Vergangenheit gab es bereits einen Einbruch. Das Ausmaß der Barauszahlungen ist insbesondere bei Vorschüssen zu reduzieren.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Regelungen zu einem internen finanziellen Kontrollsystem zu erarbeiten und umzusetzen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, das Vier-Augen-Prinzip durchgängig einzuhalten.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, für alle Bankkonten eine Kollektivzeichnung einzuführen.

Ferner empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Ausgaben für private Zwecke aus Mitteln der Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH zu unterlassen.

Zusätzlich empfiehlt der Landes-Rechnungshof, den Gesellschafts- und Geschäftsführervertrag hinsichtlich zustimmungspflichtiger Geschäfte anzupassen.

Darüber hinaus empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Wertgrenzen für alle zum Einkauf Berechtigten schriftlich festzulegen.

Stellungnahme
der SZ GmbH

Die SZ GmbH arbeitet schon aktiv an der Ausarbeitung eines Interne Kontrollsysteme für den Finanzbereich.

Das Vier-Augen-Prinzip wird seit Juni 2019 als präventive Kontrolle bei allen finanziellen Belangen durchgeführt.

Mitte Juni 2019 wurde bereits das Vier-Augen-Prinzip mit einer unabhängigen Person (Buchhaltungsleitung Gemeinde Hörbranz) umgesetzt. Für die Freigabe von eBanking-Aufträgen wurde eine zweistufige Zeichnung bei der Bank eingeführt: Die Unterschrift der Geschäftsleitung und die Gegenzeichnung eines kollektivzeichnungsberechtigten Verfügers. Daher kann kein Mitarbeiter mehr alleinverantwortlich risikoreiche, relevante finanzielle Transaktionen durchführen.

Es werden keine Ausgaben für private Zwecke mehr durchgeführt. Die Fehlerquellen bei einer Vermischung zwischen geschäftlich und privat sind einfach zu groß. Mit dem eingeführten Vier-Augen-Prinzip ist dies nicht mehr möglich.

Bis Ende des Jahres 2019 sollen der Gesellschafts- sowie der Geschäftsführervertrag den aktuellen Herausforderungen angepasst werden.

Die Wertgrenzen für die Mitarbeiter die zum Einkauf berechtigt sind, sollen in der nächsten Beiratssitzung festgelegt und beschlossen werden.

Kommentar

Der Landes-Rechnungshof hebt nochmals hervor, dass sich die Empfehlung zur Kollektivzeichnung nicht nur auf das eBanking erstreckt.

5 Steuerung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat grundsätzlich vorgesehene Berichtspflichten der Gesellschaftsorgane verstärkt einzufordern. Vertreter sind in die Generalversammlung zu entsenden, welche als zuständiges Organ erforderliche Beschlüsse zu fassen hat. Da die Gemeinde erhebliche Mittel für das Sozialzentrum Josefsheim aufwendete, sind diese in eine mehrjährige Finanzplanung aufzunehmen. Ein schriftlicher Mietvertrag zur Klarstellung von Rechten und Pflichten fehlt.

Situation Die Gemeinde steuert die SZ GmbH einerseits durch Gemeindeorgane selbst, andererseits bestellt sie Vertreter in Gesellschaftsorgane. Dafür sind neben gesetzlichen Regelungen auch Bestimmungen im Gesellschafts- und Geschäftsführervertrag maßgebend.

Aufgabenerfüllung Der Landes-Rechnungshof führte in ausgewählten Aufgabenbereichen einen Abgleich zwischen vorgesehenen und tatsächlich tätig gewordenen Entscheidungsträgern durch. Seine Analyse zeigte, dass teilweise andere Organe Aufgaben durchführten bzw. diese nicht erfüllt wurden.

Ausgewählte Aufgaben und Entscheidungsträger

nach Gesetz, Gesellschafts- bzw. Geschäftsführervertrag

Aufgaben	Entscheidungsträger	
	vorgesehen	tatsächlich
Entsendung in Generalversammlung	Gemeindevertretung	nicht erfolgt
Entsendung in Beirat	Gemeindevertretung	Gemeindevertretung
Überprüfung Jahresabschluss	Prüfungsausschuss	nicht erfolgt
Prüfung und Feststellung Jahresabschluss	Generalversammlung	Beirat
Entlastung Geschäftsführer	Generalversammlung	Beirat
Anstellung leitender Angestellter	Generalversammlung	Geschäftsführer
Einberufung Generalversammlung	Geschäftsführer	nicht erfolgt

Quelle: Verträge der SZ GmbH, GmbHG; Darstellung Landes-Rechnungshof

- Gemeindevertretung Das Sozialzentrum Josefsheim wurde im Prüfzeitraum in 15 von 33 Sitzungen der Gemeindevertretung genannt. Mehr als die Hälfte der Erwähnungen bezog sich auf das Projekt betreutes Wohnen. Inwieweit konkrete Informationen über die wirtschaftliche Gesamtsituation der SZ GmbH an die Gemeindevertretung flossen, ging aus den Niederschriften nicht hervor.
- Die Gemeindevertretung beschickte die GenV nach den letzten Gemeindewahlen im Jahr 2015 nicht. Laut Gemeindegesetz liegt die Vertretung der Gemeinde in Organen von Beteiligungsgesellschaften nicht automatisch in der Zuständigkeit des Bürgermeisters. In den Beirat wurden hingegen Vertreter entsandt.
- Prüfungsausschuss Aus den Protokollen des Prüfungsausschusses von April und Dezember 2016 ging hervor, dass dieser die Prüfbefugnis für die SZ GmbH diskutierte. Nach Anforderung des Gesellschaftsvertrags stellte er diese im Februar 2017 fest. Eine Prüfung erfolgte bisher nicht.
- Generalversammlung Die GenV hielt mangels Entsendung von Vertretern keine Sitzungen ab. Sie hätte insbesondere Beschlüsse über die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse der SZ GmbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers zu fassen gehabt.
- Beirat Der Beirat setzt sich aus den jeweiligen Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie dem Bürgermeister als Vorsitzendem zusammen. Laut Gesellschaftsvertrag haben Beiratssitzungen mindestens dreimal pro Jahr stattzufinden. In den Jahren 2014 bis 2016 fanden jeweils zwei Sitzungen statt, im Folgejahr eine. Im Prüfzeitraum beschloss der Beirat die Jahresabschlüsse und Entlastungen des Geschäftsführers. Für das Jahr 2016 erfolgte dies zudem nicht wie grundsätzlich vorgesehen in den ersten acht Monaten nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr, sondern erst im Oktober 2017.
- Geschäftsführer Eine Berichtspflicht des Geschäftsführers an die Gemeindevertretung ist vertraglich nicht festgelegt. Eine solche ist in der mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen Novelle zum Gemeindegesetz geregelt. Der Geschäftsführer soll demnach an die Gemeindevertretung jährlich über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung einer Gemeindeunternehmung berichten. Bürgermeister und Geschäftsführer tauschen sich primär anlassbezogen und in mündlicher Form aus. Der Geschäftsführer berief auch keine GenV ein.
- Bei der Anstellung von leitenden Angestellten hat der Geschäftsführer gemäß seinem Vertrag die Zustimmung des Gesellschafters einzuholen. Über die Bestellung einer Mitarbeiterin in die Funktion der PDL mit Oktober 2017 holte er die Zustimmung des Bürgermeisters telefonisch ein. Ein Gesellschafterbeschluss liegt nicht vor.

Finanzierung	<p>Der Landes-Rechnungshof analysierte in seiner Prüfung die zur Verfügung gestellten Mittel der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Sozialzentrum Josefsheim. Er berücksichtigte dabei die Ausgaben und Einnahmen des Ansatzes 420 „Altersheim“ im Gemeindehaushalt. In den Jahren 2014 bis 2018 leistete die Gemeinde neben den Zahlungen an die SZ GmbH in Höhe von insgesamt € 0,57 Mio. weitere € 0,88 Mio. für die Immobilie. Letztere umfassen beispielsweise Ausgaben im Zusammenhang mit dem Neubau, Tilgungen sowie Instandhaltung. In den Zahlungen an die SZ GmbH ist für einzelne Jahre ebenfalls die Erstattung von Instandhaltungsaufwand enthalten. Vereinzelt wurden Zahlungen an die SZ GmbH für mehrere Jahre zusammengefasst. Dem Landes-Rechnungshof lagen im Prüfzeitraum für diese Auszahlungen keine separaten Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane vor. An Einnahmen – insbesondere aus Mieten – erhielt die Gemeinde € 0,73 Mio.</p> <p>Bereits im Jahr 2013 brachte die Gemeinde für die SZ GmbH saldiert € 0,90 Mio. auf. Dies war auf Liquiditätsprobleme in der Gesellschaft zurückzuführen. Aus der Niederschrift der Gemeindevertretung vom September 2013 geht hervor, dass € 0,68 Mio. für Mietrückstände und € 0,29 Mio. für den Bilanzverlust 2012 angefallen waren und die Gesellschaftereinlage von € 0,97 Mio. einstimmig beschlossen wurde.</p> <p>In den Jahren 2014 bis 2018 lag die freie Finanzspitze II der Gemeinde zwischen € 0,91 Mio. und € 1,77 Mio. Damit lagen die laufenden Einnahmen über den laufenden Ausgaben inklusive Schuldentilgung. Die Gemeinde erstellt derzeit keine mittelfristige Finanzplanung auf Basis von Haushaltsstellen.</p>
Miete	<p>Ein schriftlicher Mietvertrag zwischen Gemeinde und SZ GmbH liegt für die von ihr genutzten Räumlichkeiten nicht vor. Bis zum Jahr 2017 wurden Instandhaltungskosten grundsätzlich von der SZ GmbH getragen, seither refundiert die Gemeinde die Aufwendungen hierfür. Damit fiel für die Gemeinde auch Umsatzsteuer an.</p>
Bewertung	<p>Mit Gründung der SZ GmbH wollte die Gemeinde als Alleineigentümerin nach eigenen Angaben insbesondere die Belegung und Qualität des Pflegeheims in Hörbranz steuern. Dafür erachtet der Landes-Rechnungshof auch eine aussagekräftige und zeitgerechte Information über die wirtschaftliche Gesamtentwicklung der Gesellschaft an die zuständigen Gemeindeorgane als notwendig. In den Niederschriften über die Sitzungen der Gemeindevertretung waren im Prüfzeitraum dazu keine genaueren Informationen durch den Beirat bzw. den Bürgermeister als dessen Vorsitzenden enthalten. Darüber hinaus berichtete der Geschäftsführer anlassbezogen zwar dem Bürgermeister, nicht aber unmittelbar</p>

der Gemeindevertretung. Vorhandene Möglichkeiten zur Informationsgewinnung sind daher vermehrt zu nutzen. Dazu sollen Berichtspflichten der Gesellschaftsorgane an die Gemeindevertretung eingefordert werden. Darunter fallen beispielsweise regelmäßige Berichte des Geschäftsführers oder Aktivitäten des Prüfungsausschusses.

Der Landes-Rechnungshof kritisiert die nicht erfolgte Entsendung bzw. Einberufung der GenV. Damit wurden zwingende Gesellschafterbeschlüsse nicht vom gesetzlich zuständigen Organ, sondern vom Beirat, und überdies in einem Jahr auch verspätet, gefasst. Er betont, dass der Beirat und die GenV unterschiedliche Organe sind und hinsichtlich ihrer Aufgaben zu differenzieren sind. Eine Klarstellung der Rollen und Kompetenzen ist zweckmäßig. Im Übrigen weist er darauf hin, dass die Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsorganen an die interne Willensbildung der zuständigen Gemeindeorgane gebunden und vorgesehene Sitzungsintervalle einzuhalten sind. Zudem beanstandet der Landes-Rechnungshof, dass der Geschäftsführer für die Bestellung der PDL keinen Gesellschafterbeschluss einholte.

Der Voranschlag der Gemeinde berücksichtigt einen Planungszeitraum von einem Jahr und stellt eine Reservierung der Mittel dar. Deren Abrufung erfordert grundsätzlich entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane. Im Prüfzeitraum fehlten diese. Eine konkrete mehrjährige Planung unter Berücksichtigung der anstehenden Aufwendungen für die Gesellschaft und die Immobilie liegt nicht vor. Der Landes-Rechnungshof hält eine solche für zweckmäßig, zumal die Gemeinde beachtliche Mittel dafür aufwendete. Aufgrund der positiven Freien Finanzspitze II war es der Gemeinde möglich, diese ohne Neuverschuldung aufzubringen.

Zudem bemängelt der Landes-Rechnungshof, dass seit Gründung der Gesellschaft kein schriftlicher Mietvertrag mit der Gemeinde besteht. Ein solcher ist abzuschließen. Neben der Miethöhe ist auch die Abdeckung von Instandhaltungskosten zu regeln. Dabei sind auch steuerliche Überlegungen zu berücksichtigen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt der Gemeinde, Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden und deren erforderliche Beschlüsse zu verlangen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof der Gemeinde, Berichtspflichten von Gesellschaftsorganen einzufordern.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof der Gemeinde, einen schriftlichen Mietvertrag mit der Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH abzuschließen.

Ferner empfiehlt der Landes-Rechnungshof der Gemeinde, Zahlungen an die Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH jeweils in den zuständigen Gemeindeorganen zu beschließen.

Zusätzlich empfiehlt der Landes-Rechnungshof der Gemeinde, Mittel für das Sozialzentrum Josefsheim in eine mittelfristige Finanzplanung auf Basis von Haushaltsstellen aufzunehmen.

Stellungnahme
der Gemeinde

Hinsichtlich Entsendung von Vertretern in die Generalversammlung soll ein entsprechender Beschluss in der nächsten Gemeindevertretungssitzung im September 2019 getroffen werden.

Der Geschäftsführer und ggf. Pflegedienstleitung wird angehalten, zukünftig zumindest zur Beratung vom Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der GmbH als Auskunftsperson in der Gemeindevertretung anwesend zu sein.

Ein entsprechender Mietvertrag soll – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindegremien – erstellt, beschlossen und unterzeichnet werden.

Die Beschlussfassung von Zahlungen an das SZ soll zukünftig in den dafür zuständigen Gemeindegremien getroffen werden.

Die für das SZ erforderlichen Mittel sollen zukünftig in einer mittelfristigen Finanzplanung erfasst und den Gemeindegremien zur Kenntnis gebracht werden.

Bregenz, im Juli 2019

Die Direktorin

Dr. Brigitte Eggler-Bargehr

Abkürzungsverzeichnis

BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan
Betreute WG	Betreute Wohngemeinschaft
BPGG	Bundesgesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz), BGBl. Nr. 110/1993 idF BGBl. I Nr. 59/2018
DGKP	Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekräfte
DKI	Deutsche Krankenhaus-Beratungsunternehmung
Gemeindegesezt	Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gemeindegesezt), LGBl.Nr. 40/1985 idF LGBl.Nr. 15/2019
GenV	Generalversammlung
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz), BGBl. I Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 59/2018
IKS	Internes Kontrollsystem
KPV	Krankenpflegeverein
KSchG	Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz), BGBl. Nr. 140/1979 idF BGBl. I Nr. 58/2018
Mindestsicherungsgesetz	Gesetz über die Mindestsicherung, LGBl.Nr. 64/2010 idF LGBl.Nr. 39/2018
Mindestsicherungsverordnung	Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Mindestsicherung (MSV), LGBl.Nr. 71/2010 idF LGBl.Nr. 22/2019
PA	Pflegeassistenten
PDL	Pflegedienstleitung
PFG	Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2021 gewährt wird (Pflegefondsgesetz) BGBl. I Nr. 57/2011 idF BGBl. I Nr. 22/2017
PHG	Pflegeheimgesetz, LGBl.Nr. 16/2002 idF LGBl.Nr. 78/2017
PHG-Erlass	Pflegeheimgesetz-Durchführungserlass vom 22.12.2009 idF 10.10.2014
SZ GmbH	Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH
SMG	Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz), BGBl. I Nr. 112/1997 idF BGBl. I Nr. 37/2018
VZB	Vollzeitbeschäftigte